



LAG

Gehobener Sozialdienst
im Justizvollzug NRW

Informationsschrift des Sozialdienstes

**Für BerufseinsteigerInnen,
PraktikantInnen und
HospitantInnen**

Autoren:

Ulrich Hülsemann

Thomas Lemke

Stefanie Lison

Stephanie Müller

Melanie Muñoz Salguero

Barbara Teichmann

Nathalie Wüllner

1. Überarbeitung:

Thomas Lemke

Stephanie Müller

Melanie Muñoz Salguero

Barbara Teichmann

Nathalie Wüllner

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW

c/o JVA Siegburg

Luisenstraße 90

53721 Siegburg

Stand Juni 2023

INHALT¹

Vorwort	6
1. Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e.V.	8
Strafvollzug NRW	13
1.1 Vollzugsformen	14
1.1.1 Erwachsenenstrafvollzug	15
1.1.2 Jugendstrafvollzug	16
1.1.3 Jugendarrest	17
1.1.4 Sicherungsverwahrung.....	17
1.1.5 Einweisungsanstalt Hagen.....	18
1.1.6 Sozialtherapeutische Anstalt und sozialtherapeutische Abteilungen	19
1.1.7 Justizvollzugskrankenhaus	20
1.2 Behandlungsvollzug	20
1.3 Vollstreckungsplan	21
2. Funktionsbereiche	23
2.1 Anstaltsleitung	23
2.2 Verwaltungsleitung	23
2.2.1 Hauptgeschäftsstelle	24
2.2.2 Zahlstelle	24
2.2.3 Vollzugsgeschäftsstelle	25
2.2.4 Sicherheit und Ordnung	25
2.2.5 Haushaltsabteilung.....	25
2.2.6 Arbeitsverwaltung.....	26
2.2.7 Bauverwaltung	26
2.2.8 Systembetreuung	26
2.2.9 Kanzlei	27
2.2.10 Poststelle	27
2.2.11 Telefonzentrale	27
2.3 Vollzugsabteilungsleitung	27
2.4 Medizinischer Dienst	27
2.5 Psychologischer Dienst	27
2.6 Seelsorglicher Dienst	28
2.7 Pädagogischer Dienst	28
2.8 Erziehungswissenschaftlicher Dienst (Dipl. Pädagogen)	29

¹ Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Informationsschrift personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Sozialarbeiter" statt "SozialarbeiterInnen".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

2.9 Allgemeiner Vollzugsdienst	29
2.9.1 Leitung allgemeiner Vollzugsdienst	29
2.9.2 Bereichsleitung	29
2.9.3 Kammer	29
2.9.4 Besuch	30
2.9.5 Fahrdienst.....	30
2.10 Werkdienst	30
3. Sozialdienst im Vollzug.....	31
3.1 Voraussetzungen für eine Anstellung im Sozialdienst.....	31
3.2 Richtlinien der Fachdienste	33
3.3 Aufgabenbereiche	34
3.3.1 Kernaufgaben	34
3.3.2 Mitwirkung an Konferenzen	35
3.3.3 Fachspezifische Aufgaben nach Geschäftsverteilungsplan	35
3.3.4 Vernetzung und Vermittlung von sozialen Hilfen.....	35
3.3.5 Übergangsmanagement.....	36
3.3.6 Fachleitung.....	36
3.3.7 Weitere Aufgabenbereiche mit Beteiligung des Sozialdienstes	40
3.3.8 Dokumentation in der Fachanwendung SoPart® Justiz.....	42
3.4 Rolle der Sozialen Arbeit im Justizvollzug	42
4. Schnittstellen mit verschiedenen Justizbehörden.....	45
4.1 Rechtssystem	45
4.2 Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsleiter, Strafvollstreckungskammer	45
4.3 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	46
4.4 Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (aSD)	47
4.4.1 Bewährungshilfe (BwH).....	47
4.4.2 Gerichtshilfe (GH).....	47
4.4.3 Führungsaufsicht (FA)	48
4.5 K.U.R.S. NRW.....	48
5. Landkarte NRW mit JVAen und Vollzugsformen	50
6. Wörterbuch Vollzugsdeutsch	52
Eigene Notizen	55

„Strafvollzug ohne Perspektive ist ein schweres Verbrechen.“²

² Andreas Tenzer, deutscher Philosoph und Pädagoge

VORWORT

Erving Goffman sagt über Gefängnisse als totale Institutionen:

„Totale Institutionen sind soziale Zwitter, einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisation; Sie sind Treibhäuser, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern. Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann“³

Zu Beginn ihrer Tätigkeit stehen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen als Berufsanfänger nach dem Betreten einer Vollzugseinrichtung häufig eher rat- und hilflos da. Komplexe als auch mitunter kaum nachvollziehbare Zuständigkeitsregelungen, eine Vielzahl unterschiedlicher Dienste und sonstiger Kooperationspartner sowie die gesamte Vollzugsverwaltung lassen die Berufsanfänger nicht selten entmutigt zurück. Aus diesem Grund kommt es im Rahmen der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter u.a. darauf an, Transparenz zu schaffen, um letztendlich Handlungssicherheit im Umgang mit Behörden und Institutionen zu fördern, aber auch um dem komplexen Aufgabenfeld von Sozialarbeit im Strafvollzug gerecht zu werden.

Die *„Informationsschrift des Sozialdienstes“⁴* soll u.a. dazu beitragen Berufsanfängern einen *ersten* Überblick über die so viel zitierte „Vollzugslandschaft“ zu verschaffen. Es richtet sich mit seinem Inhalt gezielt an neue *Mitarbeiter der Sozialdienste*. Dies schließt Praktikanten ebenso mit ein wie die zunehmende Anzahl von Hospitanten. Letztendlich soll diese *„Zielgruppe“* zu einer (ersten) Orientierung im Strafvollzug befähigt werden. Angesichts der Vielzahl von 36 Vollzugseinrichtungen mit einer (Gesamt-) *Belegungsfähigkeit* von ca. 18.900 Plätzen zzgl. der 5 Jugendarrestanstalten erscheint eine erste Orientierung in Form der vorliegenden Informationsschrift umso dringlicher. An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, wonach die Schrift keineswegs den Anspruch erhebt die gegebene vollzugliche Vielfalt im Land NRW vollends zu erfassen. Vor diesem Hintergrund wird es sicherlich immer wieder Themenkomplexe geben, die in einer ersten Orientierungsphase für Berufseinsteiger hier nicht berücksichtigt werden.

Nach dem Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) gilt das Resozialisierungsgebot als grundlegendes Ziel der Vollstreckung von Freiheitsstrafen. Zu diesem Zweck arbeiten nach § 2 Abs. 3 StVollzG NRW alle im Vollzug Tätigen zusammen und wirken mit, das Ziel des Vollzuges zu errei-

³ Goffmann, Asyle (1973 Seite 23)

⁴ Der Sozialdienst gehört der Laufbahngruppe 2.1 an.

chen. Es gilt also innerhalb von interdisziplinären Kooperationen Behandlungsangebote zu schaffen, um eine sachgerechte Annäherung an das Vollzugsziel zu erreichen. Zu diesem Zweck sind gegenwärtig u.a. insgesamt rund 440 Sozialarbeiter in den Vollzugseinrichtungen des Landes NRW beschäftigt.

Die Informationsschrift entstand als Idee der Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW (LAG). Insbesondere ist mit der Realisierung der Lektüre die Hoffnung verbunden ein allgemeingültiges, adressatengerechtes und an der vollzuglichen Praxis ausgerichtetes Nachschlagewerk für Berufseinsteiger im Sozialdienst in den Vollzugseinrichtungen des Landes NRW zu etablieren. Von Ihnen und von den Lesern sind weiterhin kritische Rückmeldungen an den Vorstand der LAG durchaus erwünscht.

1. LANDEARBEITSGEMEINSCHAFT GEHOBENER SOZIALDIENST IM JUSTIZVOLLZUG NRW E.V.⁵

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e.V. (LAG) wurde 1966 gegründet und beschäftigt sich seither mit berufspolitischen Themen rund um die Soziale Arbeit im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.⁶

Die LAG versteht sich als Berufsverband mit dem Schwerpunkt, der Sozialen Arbeit eine „Stimme nach außen“ zu geben. Kontakte zum Ministerium der Justiz, zum Fachbereich Sozialdienst, zu politischen Entscheidungsträgern, zum Landtag und zu den Landesarbeitsgemeinschaften bzw. den Landesvereinigungen der anderen Berufsgruppen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen bestehen regelmäßig. Vertreten werden auf diesen Ebenen die fachlichen Einschätzungen des Sozialdienstes. Themenbezogen findet darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit weiteren Trägern der freien Heilfürsorge statt.

Darüber hinaus liegt der zweite Schwerpunkt der Arbeit der LAG in der Förderung der fachlichen Kompetenz der Kollegen des Sozialdienstes durch das Angebot regelmäßiger Fortbildungen und des Erfahrungsaustausches.

Geschichte

Vor der Gründung der LAG gab es als Zusammenschluss und Interessenvertretung der im Strafvollzug der Bundesländer arbeitenden Sozialarbeiter (damals noch „Fürsorger“ genannt) die „Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug“. In den 1960er Jahren wurden verstärkt Sozialarbeiter neu in den Sozialdienst eingestellt. Die bis dahin übliche Einzelmitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft reichte daher nicht mehr aus, um eine wirkungsvolle Vertretung der Belange und eine Standortbestimmung der im Strafvollzug tätigen Kollegen des Sozialdienstes zu gewährleisten.

Im April 1966 trafen sich daher in Essen zahlreiche Kollegen, um diesem Missstand abzuwehren und in Nordrhein-Westfalen eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen. Schon bald nach der Gründung wurden Bezirksarbeitsge-

⁵ Folgender Beitrag wurde vom Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Sozialdienstes verfasst.

⁶ Weitergehende Informationen und der Antrag auf Mitgliedschaft sind im Internetauftritt unter <http://www.lag-sozialdienst-nrw.de/> zu finden

meinschaften eingerichtet, um die regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen Vollzugsformen besser berücksichtigen zu können und den fachlichen Austausch der Kollegen zu fördern. Von Beginn an stand neben der Vertretung der Interessen der Sozialarbeiter die sozialpädagogische Mitgestaltung des Vollzuges im Mittelpunkt der Arbeit. Die Kollegen begleiteten den Wandel des Strafvollzuges von einem Verwah- in einen Behandlungsvollzug maßgeblich mit. Aus der Perspektive der Sozialarbeit beteiligten sie sich an der Diskussion des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesstrafvollzugsgesetz und dann ebenso an der Umsetzung der Gesetzesvorgaben in den Vollzugsalltag in Nordrhein-Westfalen.

In den folgenden Jahren gestaltete die LAG in Kooperation mit der Fachaufsicht arbeitsfeldorientierte und berufspolitische Fortbildungsangebote. Gemeinsam wurden die ersten Richtlinien für die Soziale Arbeit im Vollzug auf den Weg gebracht. Die Verantwortlichen der LAG trugen wesentlich zu einer Vollzugsgestaltung bei, in der sich Grundsätze der Sozialen Arbeit wiederfinden.

Gemeinsam wurde auch die übertarifliche Eingruppierung der angestellten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und die Aufstiegsmöglichkeiten der verbeamteten Kollegen bis in die Besoldungsgruppe A 13 konsequent verfolgt.

Die LAG hat darüber hinaus immer die Auffassung vertreten, dass der Leiter des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalens in den höheren Dienst – heutige Laufbahngruppe 2.2 – übernommen werden muss. Im Juli 2015 wurde eine entsprechende Entscheidung dann durch das Ministerium der Justiz getroffen bzw. umgesetzt.

In den 1990er Jahren leistete die LAG den Kollegen, die für die neu geschaffenen Sozialdienste im Justizvollzug der neuer Bundesländer eingestellt worden waren, in vielfältiger Form Beratung und Unterstützung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Namen in den vergangenen Jahren geändert; seit der Mitgliederversammlung vom 18.05.2006 heißt sie „Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e.V.“.

Gegenwart: Justizvollzug gestalten, Politik verändern

In den Jahren nach Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes waren es im Wesentlichen die Kollegen der LAG, die Behandlungskonzepte für Sexualstraftäter, suchtmittelabhängige, verschuldete und für junge Straftäter entwickelten und in ihren Justizvollzugsanstalten umsetzten.

Die LAG beteiligte sich an vollzugspolitischen Diskussionen und leistete Beiträge zu Reformentwürfen von Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz und einem seinerzeit geplanten Bundesresozialisierungsgesetz. Regelmäßig steht die LAG im Austausch mit dem Minister und dem Ministerium der Justiz zu aktuellen Themen sowie geplanten Erlassen. Vertreter der LAG arbeiten in Arbeitsgruppen und weiteren Zusammentreffen mit Vertretern des Ministeriums und anderer Verbände mit.

Weiterhin engagierte sich die LAG auf verschiedenen politischen Ebenen und nahm wiederholt Stellung zu Gesetzgebungsverfahren, so auch zur Verabschiedung des Landesstrafvollzugsgesetzes für das Bundesland Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 und zu dessen Änderungen im Jahr 2016 sowie 2021. In diesem Kontext nahmen verschiedene Vertreter der LAG immer wieder an Anhörungen vor dem Rechtsausschuss des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen teil und vertraten die Interessen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug. Aber auch an den Koalitionsverhandlungen nach den Landtagswahlen versucht sich die LAG zu beteiligen, in dem sie wiederholt – zuletzt im Jahr 2022 – konkrete Anliegen an die entsprechenden Parteien formuliert und diese übermittelt.

In Folge des politischen Engagements der letzten Jahre und Jahrzehnte wurde der Vorsitzende der LAG im April 2022 im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht als sachverständiger Zeuge geladen.⁷ Wir sehen darin die Bestätigung, landes- und nunmehr auch bundesweit mit den Anliegen der Sozialen Arbeit im Justizvollzug Gehör zu finden.

Seit langem setzt sich die LAG auch mit Fragen zur Rolle der Sozialarbeiter im Justizvollzug, zum Doppel- bzw. Tripelmandat von Behandlung, Sicherheit sowie Berufskodex auseinander und bekennt sich „positiv-konstruktiv“ dazu.

Schon in den 1980er Jahren wies die LAG ebenso wie in den darauffolgenden Jahren auf personelle Mangelsituationen hin. Bis heute ist dieses Thema z.B. bei der Diskussion um Schlüsselzahlen (AGIP) aktuell – nicht zuletzt, weil es

⁷ Hintergrund des Verfahrens waren Verfassungsbeschwerden von drei Inhaftierten aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen zur Höhe der Vergütung der Arbeit von Inhaftierten (2 BvR 166/16, 2 BvR 914/17, 2 BvR 1683/17).

immer mehr Verwaltungs- und Dokumentationsaufgaben gibt, die die Zeit für die Face-to-Face-Arbeit mit dem Klienten immer weiter beschränken

Zukunft: Schwerpunkte setzen, Fortbildungen bieten

Die LAG setzt sich seit Jahren konstruktiv und gewinnbringend für Veränderungen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Verschiedene Projekte und Ideen wurden so durch die Praxis initiiert und durch das Ministerium der Justiz aufgenommen.

Als Beispiele für die Arbeit der LAG können die Entwicklung, Implementierung und Verfestigung folgender Behandlungsschwerpunkte genannt werden:

- Suchtberatung,
- Schuldnerberatung,
- Soziales Training,
- Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern sowie
- Übergangsmanagement.

All diese Schwerpunkte sind auf Initiativen der Kollegen entstanden.

Auch verschiedene Fortbildungsangebote haben ihren Ausgangspunkt in der Bemühung der LAG:

Neben der Fortbildung für Trainer im Sozialen Training wurde auch die Schulung für Berufseinsteiger erstmalig durch die LAG durchgeführt und koordiniert. Später wurden diese Ideen über die Justizakademie offiziell in den Fortbildungskanon der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

Seitens der LAG gibt es immer wieder auch Fachforen zur Fortentwicklung der Sozialen Arbeit im Justizvollzug, die den kollegialen Austausch fördern und Raum für konstruktive Diskussionen bieten.

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird in der Regel durch einen Fortbildungstag ergänzt.

Weiterhin werden unterschiedliche Fortbildungen organisiert, deren Themen aus der Mitgliedschaft kommen und damit nah an den Interessen der Kollegen sind.

Die LAG ist dabei immer offen für neue Themen, Interessenschwerpunkte, Entwicklungen und Mitglieder.

Die LAG bietet eine Plattform:

- zum kollegialen Austausch,
- für Fortbildungen und Weiterentwicklung,

- für politische Mitgestaltung und Mitentscheidung sowie
- für Veränderung und Innovation.

Aktuell sind 227 der rund 440 Kollegen – also etwa die Hälfte der Mitarbeiter – des Sozialdienstes im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen Mitglieder der LAG. Die LAG ist einer der stärksten Berufsverbände im Justizvollzug des Landes. Um weiterhin ein entsprechendes Gewicht im Justizvollzug darzustellen, werben wir mit dieser Broschüre auch dafür, dass sich neue Kollegen der LAG anschließen.

STRAFVOLLZUG NRW

Der Vollzug in NRW orientiert sich in allen Bereichen am verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot. Vor diesem Hintergrund dient die Justizvollstreckung in NRW der Resozialisierung straffällig gewordener Menschen mittels eines wirksamen Behandlungsvollzuges. Die vorrangigen Behandlungsbemühungen im Justizvollzug in NRW sind daher darauf ausgerichtet möglichst jeden Gefangenen zur Teilnahme an Behandlung zu bewegen und zu befähigen, nach seiner Entlassung straffrei leben zu können. Die Bereitschaft hierzu ist zu fördern.

Um zu verhindern, dass die Gefangenen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe orientierungslos und ohne eine (Entlassungs-) Perspektive in die Freiheit entlassen werden, müssen innerhalb eines verlässlichen Übergangsmanagements günstige Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei steht die Resozialisierung der Gefangenen im Vordergrund. Die Gefangenen müssen auf ihr Leben nach der Haft vorbereitet werden, um letztendlich auch den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Ein so verstandener aktivierender Justizvollzug ist somit Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft.

Ein besonderer Schwerpunkt wird in NRW auf den wirksamen Schutz der Opfer von Straftaten gelegt. Entsprechend ist im Justizvollzug in NRW nunmehr eine opferbezogene Vollzugsgestaltung gesetzlich verankert. Hierbei gilt es die Belange der Opfer von Straftaten wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Exemplarisch sind hier jegliche Formen von Wiedergutmachung oder etwa von Maßnahmen zum Schutz der Opfer zu benennen. Letztendlich soll durch die Täterarbeit die Interessen der Opfer von Straftaten in gesteigerter Form Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus gilt innerhalb von NRW grundsätzlich die Vermeidung bzw. eine Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen anzustreben. Ersatzfreiheitsstrafen sind Folgen u.a. der Mittellosigkeit des Betroffenen. Die Inhaftierung bewirkt nicht selten den Verlust der Wohnung, des Arbeitsplatzes und der sozialen Bindungen. Daneben ist die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen auch kostenintensiv für den Staat.

Für den Strafvollzug wurden u.a. die Leitlinien für die (Aus-) Gestaltung des Justizvollzuges in NRW beschlossen. Unter dem Leitsatz *"Behandlung stärken*

– *Resozialisierung sichern: Aktivierender Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen*⁸ setzen die insgesamt 13 Leitlinien Schwerpunkte für die Behandlung des Gefangenen im Strafvollzug in NRW.“ Die Leitlinien sind unter der Federführung vom Ministerium der Justiz und unter Beteiligung von im Justizvollzug Tätigen entwickelt worden. Sie geben der Vollzugspraxis Orientierungshilfe und Unterstützung bei der täglichen Arbeit. Darüber hinaus bilden die Leitlinien den Grundstein eines effektiven Behandlungsvollzuges.

1.1 Vollzugsformen

In NRW gibt es 36 Justizvollzugsanstalten, 5 angeschlossene Zweiganstalten und 21 weitere Außenstellen. Hinzu kommen 5 Jugendarrestanstalten.⁹ Gemäß des Trennungs- und Differenzierungsgrundsatzes lassen sich verschiedene Formen des Vollzuges der Freiheitsstrafe/Jugendstrafe unterscheiden, welche im Folgenden nähere Erläuterung finden.¹⁰

Vorwegzunehmen ist, dass sowohl im Erwachsenenvollzug ([Kapitel 2.1.1](#)) als auch im Jugendvollzug ([Kapitel 2.1.2](#)) zwischen dem geschlossenen und dem offenen Vollzug unterschieden werden muss. Gemäß § 12 Abs. 1 StVollzG NRW werden Gefangene „[...] *im geschlossenen oder im offenen Vollzug untergebracht. Sie sollen in einer Anstalt oder einer Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies verantwortet werden kann, sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.*“

Die Anstalten des geschlossenen Vollzuges gewährleisten – u.a. durch hoch geschlossene Zäune und Mauern sowie weitere bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen – die Unterbringung von inhaftierten Menschen, um das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft zu gewährleisten.

Der offene Vollzug zeichnet sich dagegen durch reduzierte Sicherheitsvorkehrungen in der Unterbringung sowie im Umgang mit den Gefangenen aus. In diesem Rahmen werden auf besondere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Fesselungen) und auf eine unmittelbare Beaufsichtigung der Inhaftierten verzichtet. Ein besonderer behandlerischer Schwerpunkt liegt hier in der Entlassungsvorbereitung der Gefangenen.

⁸https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/leitlinien/Leitlinien_Strafvollzug.pdf

⁹ vgl.: https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/justizaufbau/vollzug/index.php

¹⁰ Weitergehende Zahlen und Fakten sind im [Kapitel 6](#) zu finden.

Gemäß § 85 StVollzG NRW werden weibliche Gefangene „[...] getrennt von männlichen Gefangenen in besonderen Anstalten oder Abteilungen einer Anstalt untergebracht. Die gemeinsame Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung und kulturellen oder religiösen Veranstaltungen außerhalb der Hafträume ist zulässig.“

Die jeweilige Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten in NRW ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan. (siehe [Kapitel 2.3](#))

1.1.1 Erwachsenenstrafvollzug

Aufgabe des Strafvollzuges ist es, rechtskräftig ausgesprochene Strafen zu vollstrecken. Der Strafvollzug hat dabei die *Strafprozessordnung* (StPO), das Strafvollzugsgesetz NRW (StVollzG NRW) und die Landesvollzugsgesetze mit ihren Verwaltungsvorschriften als Grundlage. Ziel des Justizvollzuges ist die Resozialisierung der Gefangenen.

"Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."

(§ 1 StVollzG NRW bzw. § 2 Abs. 1 JStVollzG NRW)

"Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

(§ 6 Abs. 1 StVollzG NRW bzw. § 2 Abs. 2 JStVollzG NRW)

Der Behandlungsauftrag ergibt sich aus § 3 StVollzG NRW. Er stellt deshalb nicht nur einen Orientierungsrahmen, sondern auch eine klare Verpflichtung dar. Die Gefangenen sollen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe durch gezielte Behandlungsmaßnahmen befähigt werden, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Justizvollzug des Landes NRW verfügt daher über ein differenziertes Behandlungsangebot. (siehe [Kapitel 2.2](#))

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient hingegen dem Zweck, durch eine sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. Er ist im *Untersuchungshaftvollzugsgesetz* (UVollzG) geregelt.¹¹ Gemäß § 112 f. StPO besteht ein Haftgrund, wenn Flucht-, Wiederholungs- und/oder Verdunklungsgefahr gegeben sind/ist. Gleichwohl besteht die Unschuldsvermutung.

Untersuchungshaft findet ebenso bei Jugendlichen Anwendung.

¹¹vgl.: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820100319114542358

1.1.2 Jugendstrafvollzug

Der Jugendstrafvollzug ist eine eigenständige Vollzugsform, in der der Erziehungsauftrag an erster Stelle steht und im Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG NRW) des Landes festgeschrieben ist:

"Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch nach anerkannten Grundsätzen der Jugendpädagogik zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist die Bereitschaft der Gefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern. Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten sollen ihre Gesundheit, ihre Selbstachtung sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und stärken und ihnen helfen, sich als sozial verantwortungsvolle Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln."

(§ 3 Abs. 1 JStVollzG NRW)

In Jugendstrafanstalten befinden sich Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 24 Jahren. Sobald die Jugendlichen und Heranwachsenden das 24. Lebensjahr vollendet haben und/oder mit den Mitteln des Jugendvollzuges nicht mehr erreichbar sind, ist eine Ausnahme aus dem Jugendvollzug gem. § 89b JStVollzG NRW beim Vollstreckungsleiter zu beantragen.

Die erzieherische Ausgestaltung des Vollzuges und die individuell an den Bedürfnissen des Einzelnen ausgerichtete Förderung stellen die Leitprinzipien des JStVollzG NRW dar. Ziel ist dabei die soziale (Re-) Integration der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung.

Angepasst werden die Angebote und Behandlungen etc. an die multiplen und stetig wandelnden Bedürfnisse und Ressourcen der jungen Gefangenen.

Aufgrund dessen werden in den Jugendstrafvollzugsanstalten zahlreiche Maßnahmen angeboten, welche entsprechend der jeweiligen Gefangenenpopulation von Anstalt zu Anstalt variieren, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gefangenen gerecht zu werden. In der Regel besteht daher die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, sowie ein breites Betreuungs- und Erziehungsangebot. Da die Haftzeit vieler junger Gefangener häufig nicht ausreicht, um eine im Vollzug begonnene Maßnahme – insbesondere eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme – zu beenden, kommt dem gesetzlich normierten Grundgedanken, dass die jungen Gefangenen nach ihrer Entlassung weiterhin unterstützt werden müssen, damit die im Vollzug erreichten Erfolge auch nach der Entlassung fortbestehen, ebenfalls große Bedeutung in der Praxis zu.

1.1.3 Jugendarrest

Der Jugendarrest ist im Jugendstrafrecht als Zuchtmittel in Folge einer Straftat (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) wiederzufinden. Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten (JAA) vollzogen und ist zu unterscheiden von den bisher genannten Vollzugsformen. Der Vollzug des Jugendarrestes ist die sogenannte „Vorstufe“, wenn die Notwendigkeit einer Jugendstrafe (noch) nicht geboten ist. Sie soll den Jugendlichen eindringlich bewusst machen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug des Jugendarrestes soll laut § 90 JGG erzieherisch gestaltet und in verschiedenen Formen angeordnet bzw. verhängt werden:

- **Freizeitarrest (Wochenendarrest)**
wird für die wöchentliche Freizeit der Jugendlichen angeordnet und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen
- **Kurzarrest**
wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und dadurch weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden (zwei Tage Kurzarrest entsprechen einem Freizeitarrest)
- **Dauerarrest**
beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen, wobei er nach vollen Tagen oder Wochen bemessen wird

Ein Jugendarrest kann ebenso als Warnschussarrest verhängt werden, wenn er an eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe gekoppelt wird.

Das Jugendarrestvollzugsgesetz NRW (JAVollzG NRW) dient als fundierte gesetzliche Grundlage zur Regelung des Arrestvollzuges. Es zielt auf die Förderung und Erziehung der Jugendlichen. Sie sollen befähigt werden, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben.

1.1.4 Sicherungsverwahrung

Sicherungsverwahrung (SV) tritt ein, wenn das Gericht neben der Freiheitsstrafe die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unmittelbar im Urteil anordnet (§ 66 StGB) oder sich diese Entscheidung – ebenfalls im Urteil – vorbehält (§ 66a StGB).

Sie ist in rechtlicher Hinsicht nicht als Strafe einzuordnen, sondern eine **Maßregel der Besserung und Sicherung**. Der Zweck der Sicherungsverwahrung

ist es, „[...] gefährliche Täter zu bessern und die Allgemeinheit zu schützen“.¹² Straftäter in Sicherungsverwahrung zeichnen sich dadurch aus, dass bei ihnen ein Hang besteht, erhebliche und für die Gesellschaft gefährliche Straftaten zu begehen. Wie lange eine Sicherungsverwahrung andauert, wird im Vorfeld nicht festgelegt. Sie ist zeitlich nicht begrenzt. Ihre Fortdauer wird regelmäßig von der Strafvollstreckungskammer bei dem zuständigen Landgericht geprüft. Sie knüpft grundsätzlich an die Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe an.

Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes regelt die Leitlinien der Sicherungsverwahrung. *„Nach dem sogenannten ‚Abstandsgebot‘ muss sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Strafvollzug unterscheiden. So ist den Untergebrachten (nicht „Inhaftierten“/„Gefangenen“ [!]) eine individuelle und intensive Betreuung anzubieten, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten.“*¹³ Es erfolgt eine räumliche Trennung der Sicherungsverwahrung von der Strafhaft.

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG) regelt den Vollzug der Sicherungsverwahrung im Näheren.¹⁴

1.1.5 Einweisungsanstalt Hagen¹⁵

Sinn und Ziel dieser Anstalt ist es, nach dem Übertritt in die Strafhaft die Behandlungsuntersuchungen durchzuführen. Im Rahmen des Einweisungsverfahrens erfolgen die Erforschung der Persönlichkeit sowie der Lebensumstände der Gefangenen. Auf Grundlage der Behandlungsuntersuchung der Gefangenen erfolgt die Einweisung und Verlegung in die zuständige Justizvollzugsanstalt, die ihren Behandlungsbedürfnissen und den nötigen Sicherheitsvorkehrungen entsprechen.¹⁶

Für die Teilnahme am Einweisungsverfahren sind Gefangene vorgesehen, die u. a. männlich, deutschsprechend und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, deren Reststrafe noch mindestens 36 Monate beträgt. Die konkreten Voraussetzungen sind dem Erlass des Ministeriums der Justiz NRW vom 06.10.2022 zu entnehmen (Aktenzeichen: 4512 – IV. 3).

¹² https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/organisation_des_justizvollzuges/sicherungsverwahrung/index.php

¹³ https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/Justizvollzug/justizvollzug1/Sicherungsverwahrung_12/index.php

¹⁴ vgl.: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1320130603094535113

¹⁵ http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=1123

¹⁶ vgl. Laubenthal, K. (2011). Strafvollzug. (6. Aufl., S.36) Berlin Heidelberg: Springer.

Nach Abschluss der Behandlungsuntersuchung werden die Einweisungsentscheidungen zunächst im Rahmen von Einweisungskonferenzen vorbereitet. Die jeweilige Konferenzentscheidung wird mit den Gefangenen erörtert.

Im weiteren Verlauf werden die Gefangenen in die zuständigen Anstalten eingewiesen.

Folgende exemplarische Aspekte finden – neben dem Persönlichkeitsbild, der Lebensumstände, dem Strafurteil und der Vollzugsdauer – ebenfalls Berücksichtigung:

- Kann die Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden (§ 12 Abs.1 Satz 2 StVollzG NRW) oder muss der Gefangene zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht werden?
- Sollte bei dem im geschlossenen Vollzug unterzubringenden Gefangenen wegen seiner Gefährlichkeit oder aus anderen Gründen eine besonders sichere Unterbringung erfolgen?
- Soll der Gefangene an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung teilnehmen?
- Welche Behandlungsmaßnahmen sind ggf. im Übrigen angezeigt?¹⁷

1.1.6 Sozialtherapeutische Anstalt und sozialtherapeutische Abteilungen¹⁸

In NRW gibt es eine sozialtherapeutische Anstalt (SothA) in Bochum sowie mehrere sozialtherapeutische Abteilungen in verschiedenen Justizvollzugsanstalten mit insgesamt ca. 300 Plätzen.

Sozialtherapeutische Anstalten/Abteilungen bestehen für therapiebedürftige und behandlungsfähige inhaftierte Menschen, die ein spezielles Behandlungsangebot bedürfen. Wenn das Anforderungsprofil der Anstalten auf Betroffene zutrifft, sind therapeutische Mittel und soziale Hilfen auf Einzelfälle anzuwenden.¹⁹

Die Sozialtherapie (§ 13 StVollzG NRW, § 15 JStVollzG NRW) stellt eine besondere Form des Behandlungsvollzuges für jene Gefangene dar, die zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen benötigen. Grundlage ist u.a. der passende organisatorische Rahmen, in welchem auf einer Wohngruppenabteilung die notwendigen Behandlungsansätze umgesetzt werden können, um die Möglichkeiten eines

¹⁷ vgl.: <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1123>

¹⁸ http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/justizvollzug/konzeption/20170324_RAHMENKONZEPT-Sozialtherapie---Stand-01_01_2017--.pdf

¹⁹ vgl. Laubenthal, K. (2011). Strafvollzug. (6. Aufl., S.37) Berlin Heidelberg: Springer

konsequent auf die Resozialisierung ausgerichteten Vollzuges individuell anzupassen.

Zusammenfassend ist die Sozialtherapie eine durch gezielte Verknüpfung von Behandlungsmaßnahmen besonders behandlungsintensive Vollzugsform mit psychotherapeutischem Schwerpunkt.²⁰ Darüber hinaus besteht gemäß § 90 StVollzG NRW die Möglichkeit der sogenannten Nachsorge. Dabei wird die nachgehende Betreuung durch das vorherige Behandlungsteam vorübergehend fortgeführt.

1.1.7 Justizvollzugskrankenhaus

Das Justizvollzugskrankenhaus (JVK) des Landes NRW hat seinen Standort in Fröndenberg und ist seit 1986 in Betrieb. Es umfasst ca. 200 Betten. Darin enthalten sind ebenfalls eine psychotherapeutische Abteilung, eine psychiatrische Abteilung sowie eine externe Mutter-Kind-Abteilung. Die Aufgabe des JVK ist es die gesundheitliche Versorgung der Inhaftierten des Landes NRW zu gewährleisten.

Jedes Jahr werden in Fröndenberg rund 3.000 Patienten stationär behandelt. Die Zahl der ambulanten Vorstellungen liegt bei ca. 12.000. Durch die einer Justizvollzugsanstalt entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen wird einerseits der gesetzliche vorgegebene medizinische Versorgungsauftrag sichergestellt und andererseits die berechtigten Interessen der Bevölkerung in Bezug auf die sichere Unterbringung der Gefangenen gewährleistet.²¹

Ergänzend zum Justizvollzugskrankenhaus gibt es Einrichtungen/Abteilungen für lebensältere sowie auch für pflegebedürftige Gefangene, bei denen auf die alters- und krankheitsentsprechenden Bedürfnisse eingegangen werden.²²

1.2 Behandlungsvollzug

Der moderne Vollzug kennzeichnet sich heute dadurch, dass er kein Verwahren sondern ein Behandlungsvollzug (§ 3 StVollzG NRW bzw. § 2 JStVollzG NRW) ist. Das heißt mit anderen Worten, dass während des Vollzuges einerseits nachteilige Problemlagen des Inhaftierten, die in der Vergangenheit zu strafrelevanten Verhalten geführt haben, beseitigt oder minimiert und andererseits Stärken bzw. Ressourcen und stabilisierende Faktoren erhalten und ausgebaut werden sollen.

²⁰vgl. https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Sozialtherapie/index.php

²¹ vgl. <http://www.jvk.nrw.de/behoerde/behoerdenvorstellung/index.php>

²² vgl. Laubenthal, K. (2011). Strafvollzug. (6. Aufl., S.37 ff) Berlin Heidelberg: Springer.

Die Zeit des Vollzuges soll nicht „abgesehen“, sondern aktiv im Hinblick auf eine erfolgreiche Resozialisierung gestaltet werden.

Behandlungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, der Begehung weiterer Straftaten vorzubeugen.

Qualifizierungsmaßnahmen werden in mehr als 150 verschiedenen Berufen bzw. Berufsfeldern innerhalb und außerhalb des Vollzugs angeboten. Das Berufsbildungsangebot in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen wird in einer Broschüre dargestellt. Das Bildungsangebot differenziert nach jugendlichen Gefangenen sowie erwachsenen weiblichen bzw. männlichen Gefangenen.²³

Neben der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist die schulische Förderung möglich. Es können Schulabschlüsse nachgeholt sowie Sprach- und Computerkurse belegt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen der Integration in das Berufsleben ist die Gemeinschaftsinitiative der Justiz und der Bundesagentur für Arbeit zur beruflichen (Wieder-) Eingliederung von (jungen) Strafgefangenen und Haftentlassenen (B5). (siehe [Kapitel 4.3.6](#))

Weiterhin gibt es Abteilungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, u.a. abstinentenorientierte Abteilungen für suchtkranke Inhaftierte, Abteilungen für Jungtäter, für lebensältere Inhaftierte und Pflegeabteilungen für kranke und/oder ältere Inhaftierte.

1.3 Vollstreckungsplan

Der Vollstreckungsplan²⁴ für das Land NRW regelt, welche Justizvollzugsanstalt für die Vollstreckung welcher Strafe zuständig ist. Rechtsgrundlage des Vollstreckungsplanes ist § 152 StVollzG i. V. m. § 104 StVollzG NRW und Nr. 14 der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

Im Vollstreckungsplan wird für jeden Beschuldigten bzw. Verurteilten die jeweils örtlich und sachlich zuständige Vollzugseinrichtung des Landes festgelegt.

Zu berücksichtigen sind ferner die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die dazu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)

²³https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/bildung_und_arbeit_von_gefangenen/schulische_und_berufliche_bildungsmassnahmen/index.php Die Broschüre ist in aktualisierter Form unter dem vorgenannten Link aufzurufen.

²⁴ <https://www.vollstreckungsplan.nrw.de/;jsessionid=C6D4F36F75E610C671FFF733CD613F49?0>

sowie die Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung, der Untersuchungshaftvollzugsordnung, des Jugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung.

Vom Vollstreckungsplan darf gem. § 26 StVollstrO NRW von Amts wegen oder auf Antrag bezüglich der örtlichen oder der sachlichen Vollzugszuständigkeit aus Gründen der Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist, abgewichen werden.

Eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ist ebenso nach § 11 StVollzG NRW möglich; in diesem Fall befindet sich der Verurteilte allerdings schon im Strafvollzug.

2. FUNKTIONSBEREICHE

Die Arbeit in einer Justizvollzugsanstalt ist interdisziplinär angelegt. Die Anstalt besteht aus einer Vielzahl an Funktionsbereichen, in denen Mitarbeiter unterschiedlicher Berufsgruppen und mit diversen Aufgabenzuschnitten tätig sind.

Jede Justizvollzugs- und Arrestanstalt hat einen Geschäftsverteilungsplan, der die Unter- und Überstellung der jeweiligen Funktionen regelt. Der Geschäftsverteilungsplan wird in Form eines Organigramms visuell dargestellt.

Im Folgenden werden die jeweiligen Funktionsbereiche mit ihren Aufgaben vorgestellt. Ausgenommen hiervon ist der Sozialdienst, dessen Tätigkeitsfeld unter [Kapitel 4](#) ausführlicher aufgeführt ist.

2.1 Anstaltsleitung

Die Anstaltsleitungen (AL) der 36 Justizvollzugsanstalten und 5 Jugendarrestanstalten sind Angehörige des höheren Dienstes und in der Regel Juristen. Sie haben einen ständigen Vertreter, der zumeist auch als Jurist dem höheren Dienst angehört. In kleineren Anstalten ist der Stellvertreter auch häufig der Verwaltungsleiter. In Anstalten mit einem besonderen Behandlungsangebot können auch Psychologen als Stellvertreter eingesetzt werden. Sozialarbeiter wurden in der Position der Anstaltsleitung bisher nicht berücksichtigt, gleichwohl sie schon die Position der stellvertretenden Anstaltsleitung ausgeübt haben.

Die Anstaltsleitung ist Dienstvorgesetzte aller Berufsgruppen in der Anstalt. Sie koordiniert und organisiert alle Dienstgeschäfte der Gesamtanstalt.

2.2 Verwaltungsleitung

Die Verwaltungsleitung koordiniert und organisiert die alltäglichen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Anstalt. Sie stammt aus der Berufsgruppe des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Ihr sind folgende Abteilungen, inklusive dessen Leiter, unterstellt:

- Hauptgeschäftsstelle
- Zahlstelle
- Vollzugsgeschäftsstelle
- Sicherheit und Ordnung
- Haushaltsabteilung
- Arbeitsverwaltung
- Bauverwaltung
- Systembetreuung
- Kanzlei

- Poststelle
- Telefonzentrale

2.2.1 Hauptgeschäftsstelle

Die Hauptgeschäftsstelle ist die zentrale Verwaltungseinheit der Anstalt. Von den vielfältigen Aufgaben sind insbesondere zu nennen:

- Personalangelegenheiten, wie z. B. Führen von Personalakten, Stellenausschreibungen, Dienstaussweise, Anträge und Anfrage von Bediensteten in Besoldungs- und Vergütungs- sowie Beihilfe-, Kranken- und Sozialversicherungsangelegenheiten, Überwachung der Arbeitszeit („Novatime“), Urlaub und Sonderurlaub
- Vergabe von Aktenzeichen, Führen von Geschäftsvorgängen, Akten und der Registratur

2.2.2 Zahlstelle

Die Zahlstelle führt die Personenkonten der Gefangenen sowie die Sachkonten der Justizvollzugsanstalt. Überdies ist die Zahlstelle für Tages-, Monats- und Jahresabschlüsse zuständig.

Grundlagen der Arbeit sind neben dem StVollzG und dem SVVollzG NRW

- die Richtlinien über die Behandlung der Gelder der Gefangenen (RV d. JM vom 12. Oktober 2001 – 4510 - IV B. 57 – in der Fassung vom 23. Mai 2011)²⁵
- die Landeshaushaltsordnung NRW

Einen besonderen Punkt stellen die Vorschriften zu den Geldern der Gefangenen dar. Diese werden auf entsprechenden Personenkonten verwaltet. Unterschieden wird zwischen:

Hausgeld (§ 36 StVollzG NRW)	Drei Siebtel der Bezüge sowie das Taschengeld stehen dem Gefangenen zur freien Verfügung.
Eigengeld (§ 38 StVollzG NRW)	Dabei handelt es sich um eingebrachte, eingezahlte oder überwiesene Geldbeträge, die nicht dem Hausgeld zuzurechnen sind.
Überbrückungsgeld (§ 37 StVollzG NRW)	Das Überbrückungsgeld bildet sich durch Ansparen von vier Siebteln der Bezüge und ist (außer für Unterhaltsforderungen) nicht pfändbar. Es dient

²⁵ <https://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=526>

	dazu, die Lebenshaltungskosten in den ersten Zeiten nach der Entlassung zu decken. Seine Höhe richtet sich nach dem Familienstand und der Zahl der Unterhaltsberechtigten.
--	--

2.2.3 Vollzugsgeschäftsstelle

Die Vollzugsgeschäftsstelle (VG/VZ) ist für die Aufnahme und Entlassung sowie Verlegungen, Transporte und Überstellungen zu Gerichtsterminen oder sonstigen Terminen zuständig. Sie erstellt und pflegt Personal- und Vollstreckungsblätter sowie die Gefangenenpersonalakten (GPA).

Die Vollzugsgeschäftsstelle leitet u.a. die Bearbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der bedingten Entlassung, der Führungsaufsicht, des Programmes K.U.R.S. NRW ein und überwacht ggf. die Einhaltung der entsprechenden Fristen.

2.2.4 Sicherheit und Ordnung

Der Bereich Sicherheit und Ordnung (S & O) umfasst u.a. die folgenden Aufgaben:

- Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Beteiligung bei Sicherungsmaßnahmen
- Sachbearbeitung bei Eingaben, Beschwerden und Petitionen sowie bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung von Gefangenen und bei Anfragen, Anträgen und Ersuchen von Behörden und außenstehenden Personen
- Beteiligung bei der Vollzugsplanung
- Mitwirkung bei Disziplinarverfahren gegen Gefangene
- Teilnahme an Früh- und Vollzugskonferenzen
- Briefkontrolle im Einzelfall

2.2.5 Haushaltsabteilung

Die Haushaltsabteilung wird in der Regel von einer Kraft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes geleitet, die gleichzeitig die Aufgaben der Leitung der Buchhaltung und Kostenrechnung wahrnimmt.

Die Haushaltsabteilung unterstützt den Beauftragten des Haushalts bei der Planung und Steuerung der haushaltsrelevanten Angelegenheiten. Sie ist die finanzverwaltende Stelle der Justizvollzugsanstalt und stellt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Budgets sicher.

Zudem ist die Abteilung für die Ausstattung der Arbeitsplätze der Bediensteten und die Beschaffung von Materialien bzw. Übernahme von Kosten für Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes zuständig.

Überdies obliegt ihr die wirtschaftliche Versorgung der Gefangenen. Hierzu zählen unter anderem die Beschaffung von Verpflegungsmitteln, Hygieneartikeln und Bekleidung.

Des Weiteren gehören auch die Gestaltung von Verträgen mit externen Dienstleistern und die Bearbeitung von Sachschäden zu den Aufgaben der Haushaltsabteilung.

2.2.6 Arbeitsverwaltung

Der Arbeitseinsatz der Gefangenen wird durch die Arbeitsverwaltung (AV) organisiert.

Zusammengefasst bestehen die wesentlichen Aufgaben unter anderem in

- der Erstellung eines Bedarfsplanes, welcher Aussagen zur Qualität und Quantität der erforderlichen Plätze für Arbeit, berufliche Bildung, arbeitstherapeutische Maßnahmen und sonstige Beschäftigung enthält.
- der Einrichtung der erforderlichen Betriebe und der Beschaffung der entsprechenden Aufträge einschließlich der Vermarktung der Produkte und Dienstleistungen.
- der Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Geräte sowie des notwendigen Fertigungsmaterials.
- der Zuweisung der Beschäftigungsplätze.
- der Festsetzung und Berechnung des Arbeitsentgeltes und sonstiger Geldleistungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen.
- der Bearbeitung der mit der Beschäftigung verbundenen Angelegenheiten der Sozialversicherung.
- der Bearbeitung von Angelegenheiten der Arbeitssicherheit.

2.2.7 Bauverwaltung

Die Bauverwaltung ist für sämtliche Bau- und Bauunterhaltungsarbeiten zuständig: Neu- und Ergänzungsbaumaßnahmen, Instandsetzungen, Schönheitsreparaturen sowohl innerhalb der Anstalt als auch im Dienst- und Mietwohnungsbereich.

2.2.8 Systembetreuung

Die Systembetreuung ist für die IT-Angelegenheiten und deren Ausstattung zuständig.

2.2.9 Kanzlei

Die Kanzlei fertigt Schreiben auf Anordnung an.

2.2.10 Poststelle

Die Poststelle verteilt die eingehende und versendet die ausgehende Post.

2.2.11 Telefonzentrale

Die Telefonzentrale nimmt die eingehenden Telefonate an und vermittelt sie an die entsprechenden Stellen weiter.

2.3 Vollzugsabteilungsleitung

Die Anstaltsleitung schlägt Vollzugsabteilungsleiter, die in ihrem Auftrag Entscheidungen treffen und durchführen vor. Sie werden durch das Ministerium der Justiz mandatiert. Vollzugsabteilungsleiter gehören der Laufbahngruppe 2 an – d.h. auch Sozialarbeiter sind in dieser Funktion eingesetzt.

2.4 Medizinischer Dienst

Die medizinische Versorgung der Gefangenen obliegt dem Anstaltsarzt durch Unterstützung der Krankenpflegekräfte.

Auch die Durchführung der Substitutionsbehandlung wird vom medizinischen Dienst gewährleistet.

Je nach Bedarf halten zudem externe Vertragsärzte bestimmter Fachrichtungen in der Anstalt Sprechstunden ab (z. B. Zahnarzt, Augenarzt, Psychiater).

Ferner ist der medizinische Dienst für die Koordination sämtlicher Termine im JVK Fröndenberg und bei externen Ärzten und Krankenhäusern zuständig.

Aufgrund des Anstiegs von psychischen Auffälligkeiten bei Inhaftierten wurde im Jahr 2021 das Konzept für die ambulante Betreuung psychisch kranker Gefangener, insbesondere der 'Psychiatrisch Intensivierten Behandlung in den Justizvollzugsanstalten NRW (PIB)' installiert. Es entsteht daraus der Auftrag, adäquate ambulante Strukturen für psychiatrische Behandlungen von Patienten vor Ort vorzuhalten bzw. zu schaffen.

2.5 Psychologischer Dienst

Die Sicherstellung der psychosozialen Versorgung und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages von Betreuung und Behandlung wird unter anderem auch durch den psychologischen Dienst gewährleistet.

Zu den Aufgaben des psychologischen Dienstes zählen unter anderem:

- Suizidprophylaxe und Stabilisierung in Krisensituationen
- Psychodiagnostik
- Empfehlung für Behandlungsangebote
- Erstellung von Legalprognosen für Prüfungen der bedingten Entlassung, der Verlegung in den offenen Vollzug sowie der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen
- Mitwirkung an Vollzugsplänen und Teilnahme an Vollzugskonferenzen
- Durchführung der Behandlungsmaßnahmen (unter anderem in den Schwerpunkten der Gewalt- und Sexualdelinquenz, therapeutische Maßnahmen, Soziale Kompetenztrainings)
- Mitwirkung bei der Personalauswahl und -entwicklung der Anstalt

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes orientiert sich an den Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes NRW (AV d. JM vom 18. Dezember 2015 in der Fassung vom 06. Juli 2017 (2400-IV.54))²⁶.

2.6 Seelsorglicher Dienst

Der seelsorgliche Dienst ist verpflichtet, das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unverbrüchlich zu wahren. In den meisten Anstalten stehen sowohl katholische als auch evangelische Seelsorger zur Verfügung. Zur Betreuung muslimischer Inhaftierter sind in der Regel Imame verfügbar.

Die Möglichkeit zum vertraulichen Gespräch besteht auch für Gefangene, die keiner Konfession angehören. Die Seelsorger bieten regelmäßig Gottesdienste an.

Die Seelsorger bieten darüber hinaus in vielen Anstalten verschiedene religiöse Gesprächsgruppen an. Auch werden häufig Ehe- und Partnerschaftsseminare angeboten.

2.7 Pädagogischer Dienst

Den Angehörigen des pädagogischen Dienstes obliegt als Kernaufgabe die Erteilung und Vermittlung von Unterricht für Gefangene.

Durch den Unterricht sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, fehlende Kenntnisse zu erwerben oder vorhandene Kenntnisse auszubauen.

In den verschiedenen Anstalten werden unterschiedliche Unterrichtsformen (z. B. Liftkurse, Alphabetisierungskurse, Deutsch als Fremdsprache, abschlussbezogene Schulmaßnahmen) angeboten.

²⁶ <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1133>

2.8 Erziehungswissenschaftlicher Dienst (Dipl. Pädagogen)

Die Tätigkeit des erziehungswissenschaftlichen Dienstes ist auf Planung, Organisation und Durchführung von außerschulischen Bildungsangeboten sowie von Förderungs- und Erziehungsangeboten für junge Gefangene ausgerichtet. Dabei finden Methoden der Freizeitpädagogik, der Erlebnispädagogik, der Medienpädagogik und Methoden anderer pädagogischer Fachrichtungen Anwendung.

2.9 Allgemeiner Vollzugsdienst

Der allgemeine Vollzugsdienst (AVD) ist die größte Berufsgruppe in den Justizvollzugs- und Arrestanstalten. Sie sind im Schichtdienst tätig und kümmern sich rund um die Uhr um die Gefangenen. Die Aufgaben umfassen unter anderem:

- die Beaufsichtigung, Versorgung und Betreuung der Gefangenen
- die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt
- die Umsetzung eines vorgegebenen und ordnungsgemäßen Tagesablaufes
- den Betrieb und die Bedienung der wirtschaftlichen und technischen Einrichtungen in den Justizvollzugsanstalten, wie z. B. Bekleidungskammer, Anstaltsküche, Fahrdienst, Sicherheitszentrale, Pforte, Waffenkammer, Besuchsaufsicht
- Mithilfe bei der Gestaltung eines spannungsfreien Zusammenlebens
- die Entgegennahme, Bearbeitung und ggf. Weiterleitung von Anträgen

2.9.1 Leitung allgemeiner Vollzugsdienst

Die Leitung des allgemeinen Vollzugsdienstes (LAV) hat die Fachaufsicht über alle Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie koordiniert die alltäglichen Abläufe in Zusammenarbeit mit ihren Bereichsleitern und fungiert als Bindeglied zwischen Anstaltsleitung und allgemeinem Vollzugsdienst.

2.9.2 Bereichsleitung

Die Bereichsleitung organisiert die alltäglichen Abläufe in ihren Bereichen. Der Bereichsleiter ist der erste Ansprechpartner für die in seinen Bereichen arbeitenden Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes.

2.9.3 Kammer

Jeder neu in der Justizvollzugsanstalt aufgenommene Gefangene wird der Kammer zugeführt; gleiches gilt, wenn Gefangene die Anstalt auf Dauer oder vorübergehend verlassen (Entlassung, Abschiebung, Verlegung, Ausführung,

Vorführung zu Gerichtsterminen oder zu Facharztterminen, Besuchsverlegung, Langzeitausgänge usw.).

Zu den Aufgaben zählen unter anderem:

- Aushändigung der Erstausrüstung und geeigneter persönlicher Gegenstände (ggf. Anstaltskleidung, Hafttraumausstattung, Körperpflege- und Hygieneartikel)
- Aufbewahrung der „Werttüte“ (Personalpapiere und Wertgegenstände)
- Tausch und die Reinigung der Anstaltskleidung, von Bettwäsche usw.
- Kontrolle von eingehenden Paketen

2.9.4 Besuch

Den Gefangenen stehen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nach § 19 StVollzG NRW bzw. § 23 JStVollzG NRW unterschiedliche Besuchsformen zu. Unter anderem gibt es neben dem Regelbesuch auch die Möglichkeit der Durchführung des Langzeitbesuches (LZB), Familienbesuches und Sonderbesuches.

Für diese unterschiedlichen Besuchsformen werden jeweils besondere Räumlichkeiten vorgehalten. Die meisten Besuche (außer Langzeitbesuche, Rechtsanwaltsbesuche, Behördenbesuche und Besuche durch ehrenamtliche Betreuer) werden überwacht.

2.9.5 Fahrdienst

Der Fahrdienst verwaltet den Fuhrpark der Justizvollzugsanstalten. Er ist Ansprechpartner und ggf. durchführendes Organ, wenn unter anderem für Ausführungen mit Gefangenen oder für Dienstreisen ein Dienstkraftfahrzeug benötigt wird.

2.10 Werkdienst

Die Angehörigen des Werkdienstes (WD) leiten die entsprechenden Betriebe der Justizvollzugsanstalten, in denen sie Gefangene zur Arbeit anleiten und in verschiedenen handwerklichen Berufen ausbilden und überwachen. Daneben übernimmt der Werkdienst bei Bedarf Reparatur- und Wartungsarbeiten an Arbeitsgeräten, Maschinen und auch technischen Anlagen der Anstalt.

3. SOZIALDIENST IM VOLLZUG

Die soziale Arbeit im Vollzug ist vielfältig. Im Folgenden werden die Voraussetzungen einer Einstellung, die Richtlinien und die Aufgabenbereiche erläutert.

3.1 Voraussetzungen für eine Anstellung im Sozialdienst

Voraussetzung für eine Anstellung/Beschäftigung im Sozialdienst einer Justizvollzugsanstalt ist die staatliche Anerkennung nach einem Studienabschluss als Diplom-Sozialpädagoge oder Diplom-Sozialarbeiter bzw. als Bachelor of Arts Soziale Arbeit.

Diese Vorgabe basiert auf den in der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW (LVO) für besondere Fachrichtungen getroffenen Regelungen.

Die Einstellungen erfolgen anfänglich in einem Arbeitsverhältnis der Entgeltgruppe 10 TV-L. Im Falle der Zuweisung einer festen Planstelle kann nach Vorliegen des Befähigungserwerbes eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 2.1. Einstiegsamt (A 9) auf Probe erfolgen.

Stellenangebote bzw. Ausschreibungen

Informationen über Stellenangebote bzw. Ausschreibungen können im Internet unter Justiz-online²⁷ sowie in dem jeweils am 1. und 15. eines Monats als PDF-Datei veröffentlichten Justizministerialblatt für das Land NRW²⁸ abgerufen werden. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil sind entweder dort hinterlegt oder bei den jeweiligen Leitern der Anstalten anzufordern.

Externe Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, können ihre Bewerbungsunterlagen auf üblichem Weg bei den Anstalten einreichen. Justizinterne Bewerber müssen den Dienstweg über die eigene Anstaltsleitung einhalten.

Anforderungsprofil

Neben den formalen Einstellungsvoraussetzungen, die bezogen auf die spezifischen Anforderungsprofile eine entsprechende Fachkompetenz vorausset-

²⁷ http://lv.justiz.nrw.de/Justiz_NRW/ausschreibungen/interne_ausschreibungen/index.php

²⁸ <https://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/index.php>

zen, sind in persönlicher Hinsicht u.a. folgende persönliche Kompetenzen/Fähigkeiten für eine zukünftige Beschäftigung im Sozialdienst einer Strafvollzugsanstalt erforderlich:

- Akzeptanz und Verständnis für die institutionellen Rahmenbedingungen des Tätigkeitsfeldes mit den Sicherheitsbelangen sowie den bestehenden hierarchischen Strukturen und Vorgaben
- Empathievermögen und gleichzeitig die Fähigkeit, sich gegenüber den Klienten abzugrenzen (situationsangemessener Umgang mit Nähe und Distanz im Kontakt)
- Ein sicherer Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Psychische Belastbarkeit
- Ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit sich in (interdisziplinäre) Teams einzubringen
- zuverlässige und verbindliche Arbeitseinstellung

Empfehlungen über den Verhaltenskodex von Vollzugsbediensteten auf allen hierarchischen Ebenen wurden in 04/2012 vom Ministerkomitee des Europarats getroffen.²⁹

Rechtliche Grundlagen

Die Ausübung einer Beschäftigung im Strafvollzug ist mit der Beachtung und Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen verbunden. Hierzu zählen der u.a. Datenschutz, die Verschwiegenheitspflicht sowie weitergehende Bestimmungen.

- **Datenschutz**
Ausführungen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz NRW (JVollzDSG NRW) zu entnehmen. Im Rahmen von Neueinstellungen wird der zukünftige Mitarbeiter aufgefordert, eine entsprechende Datenschutzverpflichtung abzugeben. Ausführungen zum Datengeheimnis finden sich im § 6 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)³⁰.
- **Verschwiegenheitspflicht**
Angehörige der Justiz haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten grundsätzlich Verschwiegenheit gemäß § 203 StGB zu bewahren. Die spezifischen Einzelheiten hierzu sind in der Rechtsverordnung der Justizangehörigen zur Verschwiegenheit³¹ aufgeführt und geregelt.

²⁹<https://rm.coe.int/16804b8ef9>

³⁰https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275

³¹http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1044&daten3=Pflicht_zur_Verschwiegenheit_#inhalt

Fortbildung und Supervision

Für die Fachkräfte des Sozialdienstes sind Fortbildungen und Supervision von besonderer Bedeutung. Sie tragen zur Qualifizierung und Erhöhung des Fachwissens und der Fähigkeit zur Selbstreflexion bei. Insbesondere setzt der Einsatz in Behandlungsschwerpunkten die Erlangung von Zusatzqualifikationen voraus.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sollen daher die entsprechenden Angebote im dienstlichen Interesse wahrgenommen werden.

Die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen (JAK) bietet das zentrale Fortbildungsprogramm³² für die Justiz an. Dieses kann online aufgerufen werden.

Seitens der LAG gibt es regelmäßige Fachforen zur Fortentwicklung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Justizvollzug, die den kollegialen Austausch fördern und Raum für konstruktive Diskussionen bieten. Es werden unterschiedliche Fortbildungen organisiert, deren Themen aus der Mitgliedschaft kommen und damit nah an den Interessen der Kolleginnen und Kollegen sind.

3.2 Richtlinien der Fachdienste

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des Sozialdienstes orientiert sich an den Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes NRW (AV d. JM vom 18. Dezember 2015 in der Fassung vom 06. Juli 2017 (2400-IV.54))³³. Die Richtlinien betreffen die bei den Justizvollzugsanstalten tätigen Fachdienste. Den einzelnen Berufsgruppen sind jeweils spezifische Abschnitte gewidmet.

Im allgemeinen Teil der Richtlinien werden u. a. Aussagen zu Zielen, Organisationsstrukturen, interner und externer Zusammenarbeit sowie zu Methoden, Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation der Fachdienste getroffen. Im besonderen Teil sind für den Bereich des Sozialdienstes, neben den Kernaufgaben, fachdienstspezifische Aufgaben, deren konkreter Zuschnitt im Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung geregelt ist, aufgeführt.

³² <http://www.jak.nrw.de/aufgaben/Jahresprogramm/index.php>

³³ <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=1133>

Die Fachaufsicht wird durch den Fachbereich Sozialdienst wahrgenommen. Der Fachbereich Sozialdienst³⁴ im Justizvollzug NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die übergeordnete Instanz ist das Ministerium der Justiz.

Die Leitung des Sozialdienstes repräsentiert den Dienst in der Justizvollzugseinrichtung. Mit dem Ziel eines effektiven und effizienten Personaleinsatzes sorgt sie u.a. für eine Umsetzung der für die Justizvollzugseinrichtung vorgegebenen fachlichen Prioritäten im Sozialdienst.

3.3 Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit beginnt mit der Aufnahme der Gefangenen und endet mit deren Entlassung. Es handelt sich um einen vielfältigen Arbeitsbereich, in welchem der Sozialdienst – auch interdisziplinär – tätig ist.

3.3.1 Kernaufgaben

Die Kernaufgaben des Sozialdienstes umfassen vornehmlich die fachliche Diagnostik, Beratung und Behandlung sowie Vernetzung und Vermittlung sozialer Hilfen.

Die Organisation und Durchführung verschiedener sozialarbeiterischer Maßnahmen werden mit dem Ziel eingesetzt, die Lebenslage der Gefangenen in psychischer, sozialer und materieller Hinsicht zu verbessern. Es gilt die Gefangenen zu befähigen, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen.

Der Sozialdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- methodische Einzelhilfe und soziale Gruppenarbeit
- Durchführung der Zugangsexploration
- Krisenintervention in schwierigen persönlichen Lebenslagen
- Partner-, Familien- und Konfliktberatung
- Förderung der Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und ihren nahestehenden Personen
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Soziales Training
- Vermittlung von Hilfen nach den Bestimmungen des SGB
- Beratung sowie Hilfestellung bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten
- Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung sowie bei der Vollzugsplangestaltung
- Interne und externe Vernetzung
- Maßnahmen des Übergangsmanagements

³⁴ http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=1103

- Zusammenarbeit mit der ehrenamtlichen Betreuung

Darüber hinaus liegen in dem Aufgabenspektrum des Sozialdienstes die Abgabe von Fachbeiträgen sowie prognostischer Stellungnahmen³⁵ u.a.

- zur Frage einer bedingten Entlassung gemäß § 57 Abs. 1 und 2 StGB und § 88 JGG
- zur Frage der Anordnung von Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB
- zu Fragen der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen
- zur Frage der Zurückstellung von Freiheitsstrafen gemäß § 35 BtMG
- zur Frage des Absehens der weiteren Strafvollstreckung zugunsten aufenthaltsbeendender Maßnahmen gemäß § 456a StPO
- zur Abgabe von Sozialprognosen gegenüber Ausländerbehörden
- zu Gnadenentscheidungen
- zur Frage einer heimatnahen Verlegung

3.3.2 Mitwirkung an Konferenzen

Die Kräfte des Sozialdienstes wirken an den jeweiligen Vollzugskonferenzen im Zuständigkeitsbereich mit. An Vollzugskonferenzen gem. § 100 StVollzG NRW, § 66 JStVollzG NRW und § 91 SVVollzG NRW nehmen die maßgeblich an der Behandlung Beteiligten teil und bereiten sämtliche Vollzugsentscheidungen vor, die die Inhaftierten betreffen.

Darüber hinaus gibt es die Sozialdienstkonferenz, an dem die Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Erfüllung sowie zur Koordinierung ihrer Aufgaben regelmäßig teilnehmen. Dort werden alle wesentlichen – den Sozialdienst betreffenden – Angelegenheiten besprochen.

3.3.3 Fachspezifische Aufgaben nach Geschäftsverteilungsplan

Die Angehörigen des Sozialdienstes gehen fachspezifischen Aufgaben nach, welche nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Justizvollzugsanstalt geregelt sind. Dazu zählen u. a. das Übergangsmanagement, die sozialen Beratungs- und Behandlungsangebote in Einzel- und Gruppenarbeit sowie Schwerpunktarbeit.

3.3.4 Vernetzung und Vermittlung von sozialen Hilfen

Die Situation der Gefangenen während der Haft ist durch eine weitgehende Versorgung, durch fremdbestimmte Tagesstrukturen, durch geringen Entscheidungsspielraum sowie durch Einschränkung von Kontaktmöglichkeiten

³⁵ Exemplarisch werden hier die Gesetze des StGB benannt, analog gibt es entsprechende Rechtsverordnungen für die Sicherungsverwahrung, dem Jugendstrafrecht etc.

gekennzeichnet. Das Leben in Freiheit hingegen fordert von den Gefangenen eine eigenverantwortliche Lebensführung. Vernetzung und (einzel-)fallbezogene Vermittlung sozialer Hilfen bieten den Gefangenen in der Phase des Übergangs Unterstützung zur Befähigung einer eigenverantwortlichen Lebensführung.

3.3.5 Übergangsmanagement

Das Übergangsmanagement ist eine organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur Wiedereingliederung der Inhaftierten. Es setzt dabei an den Schnittstellen der Aufnahme in den Vollzug und der Entlassung aus dem Vollzug an. Hierzu werden Erkenntnisse vorbetreuender Institutionen und Personen in die Vollzugsplanung einbezogen. Darüber hinaus werden vollzugliche Erkenntnisse hinsichtlich des weiteren Unterstützungsbedarfs an nachbetreuende Stellen übermittelt.³⁶

Die Hilfen zur Entlassungsvorbereitung umfassen insbesondere die Schwerpunkte Wohnen und Sicherung des Lebensunterhalts, ambulante und stationäre Betreuung, therapeutische Hilfen, schulische und berufliche Integrationsmaßnahmen, Zusammenarbeit im Übergangsmanagement mit Netzwerkpartnern sowie Nachsorge.

Die Entlassungssituation gilt in der Regel als besonders risikobehaftete Phase, die einer intensiven Vorbereitung bedarf.

Bei Suchtkranken ist vor allem der Kontakt zum Suchthilfesystem von Bedeutung. Im Rahmen des Übergangsmanagements Sucht³⁷ sollen adäquate und auf die Problemlagen des Inhaftierten abgestimmte Anbindungen geschaffen werden (Substitutionsbehandlung, Drogenberatungsstellen, etc.).

Darüber hinaus soll mit dem Übergangsmanagement Schulden sichergestellt werden, dass bereits in der Haftzeit begonnene Schuldnerberatungsprozesse nach der Entlassung nahtlos fortgeführt werden.

Im Rahmen des Übergangsmanagement B5³⁸ wird die berufliche Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen angestrebt und unterstützt.

3.3.6 Fachleitung

Neben den bereits beschriebenen Aufgabenbereichen des Sozialdienstes gibt es verschiedene Fachbereiche mit entsprechenden Fachleitern.

³⁶ Vgl.: Richtlinien für das Übergangsmanagement im Justizvollzug des Landes NRW (RV des JM vom 12. April 2021 (4450 – IV.89))

³⁷ http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=368

³⁸ <http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/justizvollzug/konzeption/uebergangsmanagement.pdf>

Suchtberatung

Die suchtkranken Inhaftierten werden in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten von der Suchtberatung betreut. Dies muss nicht zwingend ein Bediensteter des Sozialdienstes sein, sondern kann auch durch entsprechend geschulte Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes oder durch die externe Suchtberater durchgeführt werden. Die Fachleitung obliegt für gewöhnlich dem Sozialdienst.

Ziel der Betreuung durch die Suchtberatung ist die Erarbeitung eines individuellen Hilfeangebotes sowie die Heranführung an eine idealerweise abstinentenorientierte Lebensführung. Der suchtkranke Inhaftierte soll in Einzelgesprächen oder auch in Gruppenangeboten (z.B. Rückfallprophylaxegruppe) Krankheitseinsicht entwickeln und sich mit seiner Suchterkrankung auseinandersetzen.

Die Suchtberatung beinhaltet zudem Möglichkeiten zur Therapievermittlung, das Übergangsmanagements Sucht (siehe [Kapitel 4.3.5](#)) und die psychosoziale Betreuung.

Jede Justizvollzugsanstalt verfügt über ein vom Fachleiter Sucht erstelltes Konzept.

Schuldnerberatung

Die Resozialisierung der Inhaftierten wird häufig durch die Ver- oder Überschuldung erschwert. Um dem entgegen zu wirken wird in jeder Justizvollzugsanstalt die Schuldnerberatung angeboten, die entweder durch Mitarbeiter des Sozialdienstes, entsprechend geschulte Bedienstete oder durch externe Kräfte durchgeführt wird.

Ziel ist, dass die Gefangenen ihre Verschuldungsproblematik erkennen und an der Bewältigung mitarbeiten.

Die Inhaftierten werden hierbei u.a. dabei unterstützt, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten, die Schulden bei den Gläubigern zu regulieren, aber auch im Rahmen von Prävention den Umgang mit Geld zu erlernen.

Diesbezüglich hat sich das Übergangsmanagement Schulden etabliert. (siehe [Kapitel 4.3.5](#)).

Soziales Training

Soziales Training nach dem Curriculum von Dr. Manfred Otto ist eine deliktunspezifische Gruppe, in dem alternative Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen erarbeitet werden sollen.

Eine Verhaltensveränderung der Teilnehmer soll durch die Bewusstmachung der bisherigen Einstellungen, welche kritisch hinterfragt und verändert werden sollen, erreicht werden. Das erworbene Wissen soll die Teilnehmer in die Lage

versetzen, kritische Situationen realistisch einzuschätzen, Lösungen für Konfliktlösungsverhalten zu erarbeiten und diese im Anschluss in Rollenspielen zu trainieren.

Gemeinschaftsinitiative B5

B5 ist eine Gemeinschaftsinitiative des nordrheinwestfälischen Strafvollzuges und der Bundesagentur für Arbeit. Die Gemeinschaftsinitiative B5 ist durch ein landesweites Übergangsmangement zur beruflichen Wiedereingliederung (junger) Gefangener und Haftentlassener gekennzeichnet. Dies geschieht in fünf Basismodulen (B5), die die berufliche Wiedereingliederung fördern sollen.

- B1 – Berufliche Orientierung: Teilnehmer erhalten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt und sollen somit einen realistischen Berufswunsch treffen können
- B2 – Berufsqualifizierung: Förderung der Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen durch vollzugliche Qualifizierungsmöglichkeiten
- B3 – Beschäftigungsvermittlung: Vermittlung der Gefangenen und Haftentlassenen im Rahmen einer arbeitsmarktorientierten Haftentlassungsvorbereitung in (Folge-) Ausbildungen oder Arbeitsplätze
- B4 – Beschäftigungsstabilisierung: Nachsorge nach der Haftentlassung, mit der Beschäftigungsabbrüchen vorgebeugt werden soll.
- B5 – Beschäftigungsanalyse: Evaluation durch Arbeitsmarktanalysen und Erfolgskontrollen

Ehrenamtliche Betreuung³⁹

Als Verbindungskraft zwischen den Ehrenamtlichen und der Justizvollzugsanstalt wird in jeder Justizvollzugsanstalt des Landes NRW ein Bediensteter bestellt. Dies muss nicht zwingend ein Bediensteter des Sozialdienstes sein.

Der Beauftragte ist für die Koordination der formalen Zulassungen und der Vermittlung der Inhaftierten zuständig. Darüber hinaus dient er als Ansprechpartner für die jeweiligen ehrenamtlichen Betreuer.

Integrationsarbeit

Unter den Schlagwörtern „Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung“ wurde das Konzept zur Förderung der Integration von ausländischen

³⁹ https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/ehrenamt_und_engagement_im_justizvollzug/index.php

Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW⁴⁰ geschaffen.

Neben den kulturellen Verschiedenheiten stellen insbesondere die sprachlichen Barrieren, die häufig zu Missverständnissen beitragen können, eine besondere Herausforderung in der vollzuglichen Praxis dar. Darüber hinaus gilt es Tendenzen der politischen und religiösen Radikalisierung im Vollzug vorzubeugen.

Dies soll u.a. durch Verbesserung der Verständigung, der Sicherstellung eines spannungsfreien Zusammenlebens, Förderung der Integrationschancen nach der Haftentlassung und Optimierung der Handlungssicherheit von Vollzugsbediensteten geschehen.

Innerhalb der konzeptionellen Vorgaben besteht individueller Handlungsspielraum bei der Umsetzung, wie z.B. durch die Möglichkeit der Einführung von Dolmetschersprechstunden, die Schaffung von Integrationskursen und Sprachkursen sowie die Teilnahme an Fortbildungen.

Durch die Einführung des Konzeptes wurde in jeder Justizvollzugsanstalt mindestens ein Bediensteter als Integrationsbeauftragter⁴¹ bestellt. Darüber hinaus wurde ein Zentrum für interkulturelle Kompetenz (ZIK) geschaffen, indem die dort beschäftigten Islamwissenschaftler die Radikalisierungsgefahren analysieren sowie das Personal aller Haftanstalten schulen, um mehr Handlungskompetenz bei den Bediensteten zu entwickeln. Um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen, werden im Jugendvollzug u.a. Präventionsbeauftragte beschäftigt.

Familiensensible Vollzugsgestaltung⁴²

Auch für Angehörige stellt die Inhaftierung eines nahestehenden Menschen oftmals eine belastende Situation dar. Insbesondere Kinder leiden unter der Inhaftierung eines Elternteils. Folglich hat es sich die Landesregierung zum Ziel gemacht, die Kontaktmöglichkeiten von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern zu fördern.

Das Ministerium der Justiz hat ein dreistufiges Gesamtkonzept „Familiensensibler Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet, das zunächst verpflichtende Mindeststandards für eine familiensensible Vollzugsgestaltung benennt, (z.B. erweiterte Besuchszeiten und kindgerechte Besuchsgestaltung).

⁴⁰ <http://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/justizvollzug/konzeption/index.php>

⁴¹ http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=1216

⁴² <https://www.land.nrw/pressemitteilung/im-nordrhein-westfaelischen-justizvollzug-entstehen-neue-familienzentren>

3.3.7 Weitere Aufgabenbereiche mit Beteiligung des Sozialdienstes

Die Angehörigen des Sozialdienstes können in weitere Gruppen- und Behandlungsmaßnahmen eingebunden werden. Die Auflistung sowie Erläuterungen sind an dieser Stelle nicht abschließend, sondern exemplarisch.

Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)

Das BPS ist eine deliktorientierte Gruppe zur Behandlung von Sexualstraftätern.

Ziel ist die Verringerung des einschlägigen Rückfallrisikos von Sexualstraftätern sowie die Übernahme von Verantwortung und das Erkennen eigener menschlichen Defizite, die Sexualstraftaten begünstigen.

Das BPS ist in zwei Teile gegliedert, den allgemeinen und den deliktspezifischen Teil.

Im deliktunspezifischen Teil werden Themenbereiche wie z.B. Gesprächsverhalten, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Gefühle, moralisches Handeln und Empathie sowie Stressmanagement bearbeitet.

Im darauffolgenden deliktspezifischen Teil stehen die persönliche Lebensgeschichte, kognitive Verzerrungen, Stufen der Begehung von Sexualstraftaten, Risikosituationen, Kontrolle der sexuellen Fantasie, das Deliktszenario, Opferempathie sowie die Rückfallprävention im Fokus.

Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)

In Anlehnung an das BPS wurde das BiG verfasst.

Das BiG wird in einen deliktunspezifischen und einen deliktspezifischen Teil gegliedert. Die Module sind inhaltlich aufeinander aufgebaut.

Im deliktunspezifischen Teil werden u.a. Themenbereiche wie der Umgang mit Gefühlen, Aggressionen, Stress sowie Kommunikation bearbeitet.

Im deliktspezifischen Teil werden neben einer Bilanzierung der Gewalttat auch die Lebensgeschichten der Teilnehmer sowie das Tatgeschehen bearbeitet. Im weiteren Verlauf wird neben der Tat aus Sicht des Opfers auch auf die Rückfallprophylaxe eingegangen.

Anti-Gewalt-Training/Anti-Aggressions-Training (AGT/AAT)

Das AGT/AAT sind deliktorientierte, konfrontative Behandlungsgruppen.

Ziel ist es, die Teilnehmer darin zu unterstützen, eine eigene soziale Haltung zu entwickeln, das eigene Verhalten zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und Selbstbewusstsein für eine konstruktive soziale Interaktion zur Erreichung der Ziele zu entwickeln.

In der Regel werden die Teilnehmer im Rahmen eines AGT/AAT mit ihrer persönlichen Haltung konfrontiert. Dies erfolgt u.a. durch Provokation von Konflikten in Übungen und Gruppendiskussionen.

Skillsgruppe

In einer Skillsgruppe werden emotionale Kompetenzen gefördert und Methoden zur Gefühlsregulation erlernt. Ihren Ursprung haben die Skillsgruppen im dialektischen-behavioralen Therapiebereich.

In den Modulen „innere Achtsamkeit“, „Stresstoleranz“, „Umgang mit Gefühlen“, „Selbstwert“ und „zwischenmenschliche Fähigkeiten“ sollen die Teilnehmer die Fertigkeiten erwerben, mit belastenden Situationen besser umzugehen.

Wohngruppensitzungen

Im Wohngruppenvollzug finden regelmäßig Wohngruppensitzungen statt, an denen auch der Sozialdienst beteiligt sein kann. Es werden aktuelle Themen der Wohngruppe besprochen.

Reasoning & Rehabilitation Programm (R&R)

In einer R&R-Gruppe sollen die Teilnehmer befähigt werden, auf Probleme mit angemessenem Denken, Fühlen und Verhalten zu reagieren. Den Inhaftierten sollen kognitive Fähigkeiten vermittelt werden, die für eine prosoziale Kompetenz wichtig sind.

Dies wird durch Gruppendiskussionen, Rollenspiele, aber auch durch Denkspiele und Problemlösungen erreicht.

Rückfallprophylaxegruppe

Die Rückfallprophylaxegruppe ist ein themenzentriertes, deliktunabhängiges Training, indem inhaltliche und methodische Schwerpunkte vermittelt werden sollen.

Die Behandlungsgruppe ist ein Rückfallpräventionstraining, in dem die Inhaftierten Strategien entwickeln sollen, ihren Drogen- oder Alkoholkonsum zu bewältigen und weiterem Konsum vorzubeugen.

3.3.8 Dokumentation in der Fachanwendung SoPart® Justiz

Nach den Richtlinien für die Fachdienste⁴³ haben die Angehörigen der Fachdienste ihre Arbeit zu dokumentieren. Hierfür ist das IT-Fachverfahren SoPart® zu nutzen, wo u.a. auch Vollzugspläne und Schlussberichte erstellt werden.⁴⁴

Darüber hinaus ist der ambulante Soziale Dienst der Justiz im Rahmen des Übergangsmagements zu informieren und zu beteiligen.

Das IT-Fachverfahren SoPart® ermöglicht durch einen frühzeitigen und zielgerichteten Austausch einen qualifizierten Übergang sowohl von der Freiheit in den Vollzug als auch aus der Haft heraus in die Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht.

3.4 Rolle der Sozialen Arbeit im Justizvollzug⁴⁵

Seit Mitte der 50er Jahre sind Sozialarbeiter im Justizvollzug beschäftigt. Durch diverse Reformen der Strafvollzugsgesetze wurden immer mehr Sozialarbeiter im Justizvollzug in NRW eingestellt. Nicht zuletzt auch durch krisenhafte Entwicklungen wie den Siegburger Foltermord oder die Flüchtlingskrise sowie verfassungsgerichtliche Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie wurden immer mehr Fachkräfte eingestellt.

Seit jeher stand die Soziale Arbeit im Justizvollzug nicht nur innerhalb der Sozialarbeit zur Diskussion, sondern musste sich auch in ihrer internen Existenz rechtfertigen. Es wurden intensive Diskussionen über die Rolle und Aufgaben des Sozialdienstes im Justizvollzug geführt, die nicht zuletzt zu einer Positionierung, Schärfung des Berufsbildes und zur Professionalisierung führten. Das Tätigkeitsfeld wurde kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und der militärisch orientierte Justizvollzug hin zu einem Behandlungsvollzug mitgestaltet. Es wurden Behandlungswohngruppen, Übergangsmagements, Sucht- und Schuldenberatung sowie deliktspezifische und deliktunabhängige Behandlungsmaßnahmen fest implementiert.

⁴³ http://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/verwaltungsvorschr/jvv/inhalt/index.php?action=inhalt&v_id=1133

⁴⁴ Weiteres ist in der Geschäftsanweisung 4450-IV.61 vom 09.12.2011 geregelt: https://lv.justiz.nrw.de/Bibliothek/Erlasse/4/44/4450/4450_IV_61_2011_12_09.pdf

⁴⁵ Weitergehende Ausführungen finden sich in der Veröffentlichung zum 50jährigen Jubiläum der LAG: <http://www.lag-sozialdienst-nrw.de/pdf/50%20Jahre%20LAG.pdf>

Soziale Arbeit ist fester Bestandteil des Justizvollzugs. Nichtsdestotrotz ist die Soziale Arbeit dazu verpflichtet, sich fortlaufend weiterzuentwickeln und die eigene berufsethische Haltung zu hinterfragen und für sich zu definieren.

Sie verpflichtet sich somit zur Loyalität der Institution gegenüber allerdings auch zur fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben. Sie steht im Spannungsfeld zwischen Klienten, Institution und Staat. Sie darf für keine Seite polarisieren. Sie ist Teil der Straffälligenhilfe. Sie ist Fachdienst. Sie muss sich Weiterentwickeln und die eigenen Haltungen und Handlungen reflektieren. Sie muss auf die Gegebenheiten und Wandlungen der Zeit reagieren und mit ihr agieren. Sie muss mit schwierigen Klienten im Zwangskontext arbeiten. Sie muss Klienten auf ihren temporären Lebensabschnitt in einer totalen Institution begleiten, betreuen und mit ihnen Perspektiven erarbeiten. Sie muss die risikobehaftete Situation nach der Entlassung mit dem Klienten vorbereiten.

Die Soziale Arbeit im Justizvollzug sieht in dem Gefangenen den Menschen dahinter mit seinen Stärken und Schwächen, seine Ressourcen und Grenzen. Die Soziale Arbeit beschränkt sich nicht nur auf die Straftat, sondern sieht das ganzheitliche Individuum in den sozialen und gesellschaftlichen Bezügen. Hierbei ist das straffällige Verhalten kein alleiniges Persönlichkeitsmerkmal, sondern Teil der gesamten Persönlichkeit und muss im Zusammenhang mit sozialen und gesellschaftlichen Kontexten gesehen werden.

Der Sozialdienst muss sich somit immer wieder berufsethischen Fragen stellen, welche für das professionelle Berufsverständnis und für die Identität als Berufsgruppe zwingend notwendig sind:

- *Auf welcher fachlichen Haltung und welcher Wertvorstellung basiert die Soziale Arbeit im Justizvollzug?*
- *Kann Soziale Arbeit in einem Kontext stattfinden, die die Menschen in ihrer Freiheit einschränkt und kontrolliert?*
- *Wie geht die Soziale Arbeit mit ihrer Macht um, bei gleichzeitiger Ohnmacht der Adressaten?*
- *Kann bzw. darf „Behandlung“ auch zwangsweise stattfinden?*
- *Wie kann die Soziale Arbeit die Handlungsfähigkeit des Inhaftierten stärken bei gleichzeitiger Verantwortungsabnahme in einer totalen Institution?*

Sozialarbeiter müssen sich berechtigterweise immer wieder diese Fragen stellen und dürfen hierbei nicht vergessen, in welchem Kontext sie arbeiten.

Insbesondere hier ist das Nähe-Distanz-Verhältnis enorm wichtig und sollte jedem Sozialarbeiter im Justizvollzug bewusst sein. Sozialarbeiter sollten nicht gutgläubig alles, was ihnen in ihrer Funktion erzählt wird glauben, aber auch nicht in das absolute Gegenteil umschlagen. Ein gesundes Verhältnis zwischen Misstrauen und Vertrauen muss jeder neue Kollege für sich finden. Der Sozialdienst muss sich in der Pflicht sehen, auf die institutionellen Neuerungen genauso in dem Balanceakt zwischen gesunden Misstrauen und gesunder Offenheit entgegenzutreten und seine Position und Haltung deutlich zu machen. Er ist in der Pflicht, seine berufsethische Haltung immer wieder kritisch zu hinterfragen und neu zu definieren. Vor allem ist der Sozialdienst jedoch in der Pflicht, für die eigene Gesunderhaltung Sorge zu tragen. Grenzen zu setzen und sich selbst immer wieder zu reflektieren.

Trotz jeglicher Spannungen und Rollenkonflikten, Wandlungen der Sozialarbeit und der eigenen Haltung, bietet die Sozialarbeit im Justizvollzug einen breiten Facettenreichtum, Weiterbildungsmöglichkeiten und einen spannenden Arbeitsplatz.

4. SCHNITTSTELLEN MIT VERSCHIEDENEN JUSTIZBEHÖRDEN

Wer im Sozialdienst des Justizvollzuges arbeitet, tritt in seiner Tätigkeit mit diversen weiteren Justizbehörden in Kontakt. Im Folgenden soll ein Einblick in die verschiedenen Behörden, deren Zusammenhänge und Aufgaben gegeben werden.

4.1 Rechtssystem

Das Rechtssystem unterteilt sich in zwei große Rechtsgebiete, das Privatrecht und das öffentliche Recht. Dabei ist das Strafrecht im öffentlichen Recht verankert. Insgesamt umfasst die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland fünf Gerichtszweige. Die Strafgerichte werden zur „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ gezählt. Diese sind in vier Instanzen unterteilt, die einander übergeordnet sind: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof.

4.2 Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsleiter, Strafvollstreckungskammer

Staatsanwaltschaften (StA) sind selbstständige Behörden, die als Justizbehörden anzusehen sind. Sie gelten als autonomes Organ der Strafverfolgung, sind aber auch der Aufsicht und Weisung des Ministeriums der Justiz unterstellt.

Ihre Aufgabe ist es, Straftaten zu verfolgen und dazu die Ermittlungen zu leiten. Dabei werden sie von der Polizei unterstützt. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften entspricht derjenigen der jeweiligen Landgerichte.

Wird bei der StA, der Polizei oder beim Amtsgericht Strafanzeige erstattet, ist es Aufgabe der StA festzustellen, ob der Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt. In dem Fall wird Anklage erhoben, wodurch ein Strafverfahren beginnt. Liegt der Verdacht nicht vor, stellt die StA das Verfahren ein.

An einem Ermittlungs- und Strafverfahren können Personen in einer Vielzahl unterschiedlicher Rollen beteiligt sein. Neben dem Beschuldigten, dessen Verteidiger sowie dem Anzeigenden, spielen der Verletzte/Geschädigte, dessen Rechtsanwalt sowie ggf. Zeugen wichtige Rollen. Ob ein Verfahren am Amtsgericht oder Landgericht, mit einem Einzelrichter oder ggf. zusätzlichen Schöffen eröffnet wird, hängt von der Schwere des Tatvorwurfs ab. Bei Jugendlichen ist vorrangig das Amtsgericht am Wohnort des Angeklagten zuständig.

Sollte es im Rahmen einer Hauptverhandlung zu einer Verurteilung des Angeklagten (Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Geldstrafe etc.) kommen, überwacht im

Erwachsenstrafvollzug, mit Eintreten der Rechtskraft, die zuständige StA die Strafvollstreckung. Die StA lädt den Verurteilten zum Strafantritt, berechnet die Strafzeit etc. Sie entscheidet weiter über Bewährungswiderrufe, die Gewährung eines Therapieantritts gemäß § 35 BtMG etc.

Wurde das Jugendstrafrecht angewendet, obliegt die Vollstreckungsleitung dem Jugendrichter des Amtsgerichtsbezirkes, in dem sich die entsprechende Jugendstrafvollzugsanstalt befindet. Er nimmt zusätzlich die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer wahr.

Strafvollstreckungskammern werden bei den Landgerichten gebildet, in deren Bezirk sich eine Strafvollzugsanstalt für Erwachsene befindet. Sie bzw. der zuständige Jugendrichter entscheiden über eine mögliche bedingte Entlassung gemäß § 57 StGB aus dem Erwachsenenstrafvollzug, § 88 JGG aus dem Jugendstrafvollzug sowie die Überprüfung der weiteren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gem. § 67e StGB. Des Weiteren wird hier auch über die Anordnung und Ausgestaltung der Führungsaufsicht gem. § 68f StGB entschieden. Ebenfalls befassen sie sich mit Beschwerden der Inhaftierten und Verwahrten.

4.3 Jugendhilfe im Strafverfahren⁴⁶

An Jugendstrafverfahren sind geschulte Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter sowie Jugendschöffen beteiligt, die speziell pädagogisch qualifiziert sind. Bei minderjährigen Jugendlichen werden diese zusätzlich durch ihre Eltern vertreten. Um dem Gericht bei der Entscheidung zu helfen, ob der jugendliche Beschuldigte schon die erforderliche Reife besitzt und somit schon schuldfähig ist und ob der heranwachsende Straftäter nach seiner Reife und Entwicklung noch wie ein Jugendlicher oder schon wie ein Erwachsener bestraft werden sollte, wird zusätzlich um Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren gebeten.

Die Jugendgerichtshilfeberichte werden von Mitarbeitern des Jugendamtes oder anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe erstellt. Die Jugendhilfe im Strafverfahren schlägt zusätzlich vor, wie der Angeklagte angemessen und sinnvoll sanktioniert werden sollte. Dabei wird bei Jugendlichen die Verhängung einer Jugendstrafe als allerletztes Mittel angesehen. In der Regel wird zuvor durch verschiedene erzieherische Mittel, wie z.B. die Verhängung von Sozialstunden, Verwarnung, Jugendarrest, (Vor-) Bewährung, versucht auf den Jugendlichen positiv einzuwirken. Ihre Erkenntnisse erhält die Jugendhilfe im Strafverfahren durch ein persönliches Gespräch mit dem Jugendlichen, das

⁴⁶ Gem. § 38 JGG

bereits vor der Hauptverhandlung stattfindet. Hierbei wird die persönliche Situation (familiäres und soziales Umfeld, schulische Laufbahn etc.) besprochen und anhand dessen nach Erklärungen für das gezeigte Verhalten gesucht. Diese Berichte werden regelmäßig von der JVA zur Zugangsexploration angefordert und verwertet.

4.4 Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (aSD)

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz gliedert sich in drei Fachbereiche: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht. Er ist den einzelnen Landgerichtsbezirken angegliedert.

4.4.1 Bewährungshilfe (BwH)

Wird eine Person zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt, wird diese in der Regel einem Bewährungshelfer unterstellt. Dies trifft ebenfalls im Falle einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ein. Bei Jugendlichen beträgt die Bewährungszeit zwei bis drei Jahre, bei Erwachsenen bis zu fünf Jahren. Begeht der Proband während der Bewährungszeit eine erneute Straftat oder verstößt er erheblich gegen Auflagen und Weisungen, kann der Richter die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen und die Strafvollstreckung anordnen.

Bewährungshelfer stehen unter einem „Doppelten Mandat“. Ihre Aufgabe ist es zum einen, den Probanden durch Hilfe zur Selbsthilfe unterstützend zur Seite zu stehen, ihn zu beraten, zu betreuen und somit vor Rückfällen möglichst zu bewahren. Andererseits stellen Bewährungshelfer eine Kontrollinstanz dar, indem sie die Einhaltung der Auflagen und Weisungen überwachen und dem Gericht über den Bewährungsverlauf Bericht erstatten.

Die Kontaktaufnahme zwischen dem Sozialdienst der JVA und dem aSD erfolgt u.a. über die Fachanwendung SoPart® (siehe [Kapitel 4.3.8](#)).

4.4.2 Gerichtshilfe (GH)

Gerichtshelfer werden auf Ersuchen von Justizbehörden – wie z.B. von der StA oder dem Gericht – bei Strafverfahren für die Vorbereitung einer Justizentscheidung tätig. In einem gemeinsamen Gespräch werden die persönlichen Verhältnisse sowie die soziale Lage der Beteiligten eruiert. Je nach Fall werden neben den Tätern auch teilweise die Opfer aufgesucht, um ggf. Täter-Opfer-Ausgleiche durchzuführen. Darüber hinaus wird die Gerichtshilfe bspw. bei der Vermittlung von Sozialstunden zur Tilgung einer Geldstrafe beauftragt. Im Anschluss berichtet die Gerichtshilfe an die auftraggebende Stelle, um dieser zu einer Entscheidung zu verhelfen.

4.4.3 Führungsaufsicht (FA)⁴⁷

Die Führungsaufsicht ist eine ambulante Maßregel der Besserung und Sicherung. Sie beinhaltet eine nachsorgende Betreuung entlassender Gefangener. Die FA wird durch einen Bewährungshelfer ausgeführt und umfasst somit das gleiche Aufgabenfeld, wie unter [Kapitel 5.4.1](#) bereits beschrieben wurde. FA tritt dann ein, wenn eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat oder aber von mindestens einem Jahr wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollständig verbüßt wurde und eine ungünstige Sozialprognose vorliegt. Des Weiteren tritt FA ein, wenn ein Klient vorzeitig aus einer Entziehungsanstalt oder aber aus einer Unterbringung der Maßregel der Besserung und Sicherung entlassen wird.

Durch die FA sollen die Klienten zum einen bei ihrer Resozialisierung rückfallpräventiv helfend unterstützt, zum anderen bei der Einhaltung evtl. Weisungen kontrolliert werden. Risikofaktoren sollen frühzeitig erkannt und bearbeitet werden, um weitere Straftaten zu verhindern und die Allgemeinheit zu schützen. Die Dauer der FA beträgt zwei bis fünf Jahre, kann aber bei Verstößen gegen die Weisungen sowie weiteren Gründen, die eine erhöhte Rückfallgefahr andeuten, unbefristet verlängert werden. Verstöße gegen die Auflagen der Führungsaufsicht stellen einen eigenen Straftatbestand dar und können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden.⁴⁸

4.5 K.U.R.S. NRW⁴⁹

Das „Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (K.U.R.S. NRW) ist ein Programm zur Überwachung entlassener Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen eines Tötungsdeliktes mit sexueller Motivation verurteilt wurden und nach der Haft unter FA stehen. Durch die engmaschige Zusammenarbeit verschiedener Institutionen, eine Datensammlung sowie den Informationsaustausch über entsprechende Sexualstraftäter soll das Rückfallrisiko gesenkt und somit eine Gefahrenabwehr zum Schutze der Bevölkerung sichergestellt werden. Bei dem Konzept werden, je nach Bedarf, neben der Führungsaufsichtsstelle, Institutionen wie der Strafvollzug, der Maßregelvollzug, die forensische Ambulanz, die Vollstreckungsbehörde, die Bewährungsaufsicht, das LKA sowie die Polizei integriert, um ein intensives Hilfe- sowie Kontrollnetz zu gründen. Rechtzeitig vor der Entlassung aus dem Strafvollzug erfolgt durch die JVA (oder aber den

⁴⁷ Gem. § 68f StGB

⁴⁸ Siehe auch <https://dejure.org/gesetze/StGB/145a.html>

⁴⁹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&uql_nr=2056&bes_id=15244&val=15244&ver=7&g=&aufgehoben=N&menu=1

Maßregelvollzug) erstmalig eine Einstufung in die Risikogruppen A bis C, wobei A die intensivste Stufe darstellt. Unter Berücksichtigung täter-, persönlichkeitsbezogener und tatbezogener Kriterien sowie der vollzuglichen Entwicklung und der Entlassungssituation einer Person wird eingeschätzt, wie intensiv die Präventiv- sowie Überwachungsmaßnahmen nach der Haft sein sollten. Zusammen mit Stellungnahmen und ggf. Gutachten wird der Fall, unter Angabe des voraussichtlichen Wohnortes des Betroffenen, an den Vollstreckungsleiter und gleichzeitig an das LKA NRW gemeldet. Diese informieren anschließend die entsprechende Führungsaufsichtsstelle, welche der Klient für eine Dauer von ein bis fünf Jahren unterstellt wird. Die Risikoeinstufung kann schon während der Inhaftierung und im Nachhinein jederzeit in Fallkonferenzen der beteiligten Stellen verändert werden, sofern neue stabilisierende oder aber destabilisierende Erkenntnisse bzgl. des Risikoklienten bekannt werden. Die Aufgabe aller beteiligten Stellen ist die Kontrolle der Einhaltung der auferlegten Weisungen, wie z.B. Verbot des Aufenthalts in der Nähe von Kindertagesstätten, Schulen; Verbot der Arbeit in Jugendeinrichtungen, regelmäßige Einnahme von Depotspritzen etc.

5. LANDKARTE NRW MIT JVAEN UND VOLLZUGSFORMEN



Die nachstehenden Zahlen, Daten, Fakten und Grafiken sollen einen Überblick in die Vielfalt des Justizvollzuges in NRW vermitteln⁵⁰:

- 36 selbstständige Justizvollzugsanstalten
- 5 angeschlossene Zweiganstalten
- rund 18.900 Haftplätze
- davon rd. 17.600 Haftplätze im Männervollzug und rd. 1.300 Haftplätze im Frauenvollzug
- davon rd. 4.200 Haftplätze im offenen Vollzug und rd. 14.700 Haftplätze im geschlossenen Vollzug
- Die Haftplätze sind durchschnittlich mit rund 13.800 Gefangenen belegt

⁵⁰https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/landesjustizvollzugsdirektion/statistik_und_forschung/zahlen_daten_und_fakten/index.php (Stand: 2023)

- 5 Jugendarrestanstalten mit 235 Plätzen, davon 27 für weibliche Jugendliche
- Die Inhaftierten teilen sich wie folgt auf (gerundet):
68 % erwachsene Strafgefangene, 18 % Untersuchungsgefangene, 7 % sind im Jugendstrafvollzug, 6 % sind Frauen, 38 % sind ausländische Gefangene, 1 % Sicherungsverwahrung

6. WÖRTERBUCH VOLLZUGSDEUTSCH⁵¹

1/2	Halbstrafe
2/3	Bedingte Entlassung
34er	Freistellungstage gem. § 34 StVollzG NRW
35er	§ 35 BtMG; Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten des Antritts einer Therapie
456a	§ 456a StPO: Zurückstellung der weiteren Strafvollstreckung zugunsten aufenthaltsbeendender Maßnahmen
57er	§ 57 StGB; Prüfung der bedingten/ vorzeitigen Entlassung
53 er	§ 53 SGB XII; Eingliederungshilfe
64er	§ 64 StGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug)
67er Einrichtung	§ 67 SGB XII; Einrichtung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
68er	§ 68f StGB; Regelung zur Führungsaufsicht
88er	§ 88 JGG; Prüfung der bedingten/ vorzeitigen Entlassung
Abpinkeln	Urinkontrolle (UK) abgeben
AG	Amtsgericht
AGT	Anti-Gewalt-Training
AL	Kürzel Anstalts-/ Abteilungsleitung (zzgl. Ziffer)
Ampel	Lichtrufanlage
aSD	ambulanter Sozialer Dienst der Justiz
Aufgesetzter	Selbst hergestellter Alkohol
Ausrücken	Zur Arbeit gehen
AV	Arbeitsverwaltung

AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
b. R.	Bitte um Rücksprache
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BEW	Bewährung
bgH	Besonders gesicherter Haftraum
BiG	Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter
BL	Bereichsleiter
Blank machen	Ganzkörperkontrolle
Blauer	Justizvollzugsbeamte
Blauer (nur Jugendvollzug)	Erzieherische Maßnahme (Vorstufe vom Disziplinarverfahren)
BPS	Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter
BtM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
Bunker	Besonders gesicherter Haftraum
BV	Bauverwaltung
BWH	Bewährungshilfe
BZR	Bundeszentralregister
Dachdecker	Psychologe
Diszi	Disziplinarverfahren
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
EG	Eigengeld
Einfahren	In eine JVA kommen, inhaftiert werden
Einrücken	Von der Arbeit kommen
EW(Anstalt)	Einweisung(-sanstalt)
EZH	Erzwingungshaft
EZB	Entlassung zur Bewährung (Jugendvollzug)
FA	Führungsaufsicht
FD	Fahrdienst

⁵¹ Keine Garantie auf Vollständigkeit

Freigänger	Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (geschlossener Vollzug)
Freigänger	Eignung zur Arbeit außerhalb der JVA
FS	Freiheitsstrafe
Gelber	Disziplinarverfahren
GFS	Gesamtfreiheitsstrafe
GPA	Gefangenenpersonalakte
Grüner	Justizvollzugsbeamte
HG	Hauptgeschäftsstelle
HG	Hausgeld
Hütte	Haftraum
In den Harz fahren	Dahin gehen „wo der Pfeffer wächst“
JAVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in NRW
JS	Jugendstrafe
JStVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in NRW
JVK	Justizvollzugskrankenhaus (Fröndenberg in NRW)
K	Kenntnisnahme
K. g.	Zur Kenntnis genommen
K.U.R.S. NRW	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in NRW
LAV	Leiter allgemeiner Vollzugsdienst
Läufer	Drogenkurier
LG	Landgericht
LL(er)	Lebenslänglich(er)
Lockerungen	Vollzugsöffnende Maßnahmen
LZB	Langzeitbesuch
m. d. B. u. w. V.	Mit der Bitte um weitere Veranlassung
JM	Ministerium der Justiz
Nachschlag bekommen	Zu einer neuen Straftat verurteilt worden
n. R.	Nach Rückkehr
o. V.	Offener Vollzug
OK	Organisierte Kriminalität

OWi	Ordnungswidrigkeit
PA	Personalakte
PD	Pädagogischer Dienst
Pop Shop haben	Entzug der Genehmigung der Teilnahme an Freizeitveranstaltungen (auch mit TV-Entzug)
Proband	Klient beim aSD
Progressionsprüfung	Prüfung der Verlegung in den offenen Vollzug
PSB	Psychosoziale Betreuung
PSNV	Psychosoziale Notfallversorgung
Psychos	Psychisch auffällige Gefangene
Psychos	Psychologen
PZ	Pädagogisches Zentrum
RA	Rechtsanwalt
REFS	Rest-Ersatzfreiheitsstrafe
RFS	Restfreiheitsstrafe
S & O	Sicherheit & Ordnung
Sani	Sanitätsdienst
SH	Sicherungshaft
Singen	Jemanden verraten
Sittich, Kifi, Fifi	Kindesmissbrauchstäter
SM	Sicherungsmaßnahmen
SoThA	Sozialtherapeutische Abteilung/ Sozialtherapeutische Anstalt
Sozi	Sozialarbeiter
Spannmann	Mitgefangene
ST	Soziales Training
StA	Staatsanwaltschaft
Stube	Haftraum
StVK	Strafvollstreckungskammer
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
StVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen in NRW
SV	Sicherungsverwahrung

SVVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung in NRW
TE	Tagesende (Haftzeitende)
TE	Tateinheit
ÜG / Ü-Geld	Überbrückungsgeld
UH	Untersuchungshaft
UGH	Ungehorsamshaft
UK	Urinkontrolle
ÜM	Übergangsmanagement
UVollzG NRW	Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in NRW
Vfg.	Verfügung
VG / VZ	Vollzugsgeschäftsstelle
VG 10	Vollstreckungsblatt
VG 51	Antragsvordruck für Inhaftierte
vgH	Verstärkt gesicherter Haftbereich

VK	Vollzugskonferenz
VL	Verwaltungsleiter
Vormelder	Antragsvordruck, siehe auch VG 51
VP	Vollzugsplan
VPF	Vollzugsplanfortschreibung
VvD	Verantwortlicher vom Dienst
WD	Werkdienst
WDL	Werkdienstleiter
Wv.	Wiedervorlage
z. d. GPA	Zu der Gefangenenpersonalakte
z. K.	Zur Kenntnisnahme
ZA	Zahlstelle
Zinken	Jemanden verraten

